

<i>Name:</i>	<b>Freie Wähler Deutschland</b>
<i>Kurzbezeichnung:</i>	<b>FWD</b>
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	-

*Anschrift:* **Dahlwitzer Straße 2  
12623 Berlin**

*Telefon:* **(0 30) 99 28 91 50  
(01 75) 5 94 86 33**

*Telefax:* **(0 30) 99 28 91 56**

*E-Mail:* **info@fw-deutschland.net**

## **I N H A L T**

**Übersicht der Vorstandsmitglieder**

**Satzung**

**Programm**

*(Stand: 12.01.2011)*

*Name:*

**Freie Wähler Deutschland**

*Kurzbezeichnung:*

**FWD**

*Zusatzbezeichnung:*

-

**Bundesvorstand:**

Vorsitzender: Hans-Jürgen Malirs  
Stellvertreter: Maria-Ilona Könnecke  
Schatzmeister: Olaf Metzler  
Schriftführer: Dr. Günther Spangenberg

**Landesverbände:**

**Brandenburg:**

Vorsitzender: Manfred Ehlert  
Stellvertreter: Dr. Dirk Weßlau  
Schatzmeister: Dr. Günther Spangenberg (kommissarisch)  
Schriftführer: Dr. Günther Spangenberg

**Berlin:**

Vorsitzender: Hans-Jürgen Malirs  
Stellvertreter: Christel Focken  
Volker Graffstädt  
Klaus Gröbig  
Schatzmeister: Stefan Korke  
Schriftführer: Stephan Haube  
Rechnungsprüfer: Karsten Klima  
Peter-Paul Kieseewetter

# Satzung, Fassung vom 25.06.2009

---

<u>§ 1</u> Name und Sitz	<u>§ 13</u> Beschlussfassung auf Versammlungen / Parteitag
<u>§ 2</u> Zweck und Ziele	<u>§ 14</u> Wahlen
<u>§ 3</u> Ordentliche Mitgliedschaft	<u>§ 15</u> Kandidatenaufstellung
<u>§ 4</u> Mitgliedschaft auf Probe	<u>§ 16</u> Arbeitskreise
<u>§ 5</u> Fördermitgliedschaft	<u>§ 17</u> Aufgaben der Arbeitskreise
<u>§ 6</u> Rechte von ordentlichen Mitgliedern	<u>§ 18</u> Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsvereinigungen
<u>§ 7</u> Mitgliederpflichten	<u>§ 19</u> Beiträge und Finanzen
<u>§ 8</u> Ordnungsmaßnahmen	<u>§ 20</u> Buchführung und Kassenprüfung
<u>§ 9</u> Gliederungen	<u>§ 21</u> Satzungsänderungen, Auflösung, Verschmelzung
<u>§ 10</u> Vorstände	<u>§ 22</u> Schiedsgerichtsbarkeit
<u>§ 11</u> Organe der Gebietsvereinigungen	<u>§ 23</u> Übergangsbestimmungen
<u>§ 12</u> Hauptversammlungen und Parteitage	<u>§ 24</u> Inkrafttreten

---

## § 1 Name und Sitz

- (1) Die Partei trägt den Namen Freie Wähler Deutschland, ihre Kurzbezeichnung lautet FWD
- (2) Die Freie Wähler Deutschland hat ihren Geltungsbereich in den staatlichen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland und übt ihre Tätigkeit im Sinne der Verfassungen des Geltungsbereiches aus.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Berlin.

---

## § 2 Zweck und Ziel

- (1) Die Freie Wähler Deutschland hat den Zweck, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen bei der politischen Willensbildung dauerhaft mitzuwirken.
- (2) Sie hat dabei das Ziel, die in der Präambel, den Parteigrundsätzen sowie im Parteiprogramm definierten Ziele politisch und mit demokratischen Mitteln umzusetzen.

---

## § 3 Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied der Freie Wähler Deutschland kann jede Person werden, die in der Bundesrepublik Deutschland ihren Erstwohnsitz hat und bereit ist, Präambel, Parteigrundsätze und Ziele der Partei zu fördern. Bei Antragstellern unter 18 Jahren bedarf es der Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten des Antragstellers.
- (2) Mitglied kann nicht werden, wer Mitglied einer anderen Partei oder einer anderen Partei nahestehenden Organisation ist. Des weiteren kann Mitglied nicht werden, wer als Mitglied einer Organisation angehört, deren Zielsetzung den Grundsätzen der Freie Wähler Deutschland widerspricht, deren Struktur oder Ziele grundlegenden Verfassungsprinzipien widersprechen.
- (3) Mitglied einer Gebietsvereinigung kann nur werden, wer im Geltungsbereich dieser Gebietsvereinigung seinen Erstwohnsitz unterhält. Die Bestimmungen des § 9 dieser Satzung finden entsprechend Anwendung. Über Ausnahmen entscheidet der Bundesvorstand bzw. der zuständige Landesvorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft wird auf der Grundlage eines Aufnahmeantrages durch eine Aufnahmeentscheidung des zuständigen Vorstandes erworben, in dessen Geltungsbereich der Antragsteller seinen Erstwohnsitz unterhält, sofern diese Satzung keine anderslautenden Bestimmungen enthält. Dem Landesvorstand ist vor der Entscheidung Gelegenheit zu geben, binnen zwei Wochen aus wichtigem Grund der Aufnahme zu widersprechen. Dieser Beschluss ist endgültig, die Anrufung eines Schiedsgerichtes ist ausgeschlossen.
- (5) Die Aufnahme ist sofort zu widerrufen, wenn das die Aufnahme begehrende Mitglied unwahre Angaben in seinem Aufnahmeantrag abgegeben hat. Nachweisliche unwahre Angaben führen zum sofortigen Ausschluss des Mitgliedes; dieses kann Widerspruch gegen den Ausschluss bei zuständigen Schiedsgericht einlegen. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.
- (6) Mit der Unterschrift unter den Aufnahmeantrag hat der Antragsteller zu erklären, dass er bereit ist, Satzung, Ordnungen, Parteigrundsätze und Ziele der Freie Wähler Deutschland zu fördern.
- (7) Mit dem Aufnahmeantrag stimmt das Mitglied der Bekanntmachung seiner Mitgliedschaft gegenüber allen anderen ordentlichen Mitgliedern ausdrücklich zu. Aus Gründen des Datenschutzes ist eine Weitergabe der Daten über die Mitglieder an außenstehende Dritte unzulässig.
- (8) Die Mitgliedschaft in der Freie Wähler Deutschland endet durch
  - schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der zuständigen Gebietsvereinigung
  - Ausschluss
  - Tod

---

#### **§ 4 Mitgliedschaft auf Probe**

- (1) Anstelle der ordentlichen Mitgliedschaft kann die Mitgliedschaft auf Probe, sofern der über die Aufnahme zu entscheidende Vorstand einer Aufnahme nicht einstimmig zustimmt oder das die Aufnahme begehrende Mitglied die Mitgliedschaft auf Probe beantragt.
- (2) Die Mitgliedschaft auf Probe dauert 6 Monate. Die Frist beginnt mit der Aufnahmeentscheidung.
- (3) Über die endgültige Aufnahme ist nach Ablauf der Frist gem. § 4 Abs. 1 mit einfacher Mehrheit des über den für die Aufnahme zuständigen Vorstandes zu entscheiden.
- (4) Ein Mitglied, welches nur auf Probe aufgenommen wurde, hat mit Ausnahme der folgenden Regelungen gleiche Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder:

-> Wählbarkeit für Funktionen in der Partei

-> Eine Verpflichtung zur Beitragszahlung besteht nicht.

-> Die Umwandlung der Probemitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft kann nur erfolgen, wenn das Mitglied auf Probe dieses vor Ablauf der Probezeit ausdrücklich schriftlich verlangt. Die Umwandlung kann mit Zustimmung des Vorstandes auch vor Ablauf der Probezeit erfolgen.

---

#### **§ 5 Fördermitgliedschaft**

- (1) Die Fördermitgliedschaft in Form ideeller oder materieller Unterstützung ist für jede Person möglich.
- (2) Fördermitglieder haben das Recht, sich wie jeder andere Bürger außerhalb der Freien Wähler Deutschland an der politischen Arbeit zu beteiligen. Auf Hauptversammlungen oder Parteitag kann Fördermitgliedern ein Rederecht eingeräumt werden. Sonstige Rechte nach § 6 können Fördermitgliedern nicht eingeräumt werden.
- (3) Die Fördermitgliedschaft wird durch eine Aufnahmeentscheidung des Landesvorstandes erworben. Fördermitglieder werden von den Vorständen des Landes geführt, bei dem das Fördermitglied seine Aufnahme begehrt.

---

#### **§ 6 Rechte von ordentlichen Mitgliedern**

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an der Willensbildung, insbesondere an Veranstaltungen, Wahlen, Abstimmungen und an Arbeitskreisen im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung teilzunehmen und sein Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht im Rahmen der Geschäftsordnung für Hauptversammlungen und Parteitage auszuüben. Vor jeder Beschlussfassung haben die ordentlichen Mitglieder das Recht, Fragen zu stellen und die eigene Meinung zur anstehenden Entscheidung vorzutragen.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, die Mitgliederliste der ordentlichen Mitglieder der Freien Wähler Deutschland mit vollständigen Angaben über Namen und Anschriften einzusehen.
- (3) Ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder einer Gebietsvereinigung haben das Recht unter Angabe der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung oder eines außerordentlichen Parteitages für den jeweiligen Gebietsverband nach Maßgabe der jeweiligen Geschäftsordnungen dieser Gebietsversammlungen zu verlangen.

---

#### **§ 7 Mitgliederpflichten**

- (1) Jedes Mitglied hat die Ziele der Freien Wähler Deutschland zu unterstützen.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied oder Mitglied auf Probe ist verpflichtet, die Änderung seines Wohnsitzes unverzüglich dem zuständigen Vorstand seiner Gebietsvereinigung anzuzeigen. Der Vorstand der Gebietsvereinigung veranlasst die Umschreibung der Mitgliedschaft an die zuständige Gebietsvereinigung des neuen Erstwohnsitzes des Mitgliedes.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied oder Mitglied auf Probe hat den vom Bundesparteitag beschlossenen Beitrag zu entrichten; näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als 6 Monate mit seinen Beitragszahlungen im Verzug ist.

---

#### **§ 8 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Auf Antrag des für das Mitglied zuständigen Vorstandes einer Gebietsvereinigung kann das Schiedsgericht gegenüber Mitgliedern, die vorsätzlich gegen Satzung, Parteigrundsätze, Ziele der Freien Wähler Deutschland oder die Finanz- und Beitragsordnung verstoßen haben und solange kein Parteiausschlussverfahren eingeleitet ist, Ordnungsmaßnahmen verhängen. Diese können Verwarnung, Verweis oder die Enthebung von Parteiämtern sein.

(2) Bei Handlungen nach § 8 Abs. 1, die der Freie Wähler Deutschland schweren Schaden zugefügt haben oder wenn der Eintritt des schweren Schadens nur durch rechtzeitiges Eingreifen anderer Mitglieder verhindert wurde, kann ein Mitglied von dem für diese Gebietsvereinigung zuständigen Schiedsgerichtes ausgeschlossen werden. Einen Antrag auf Ausschluss können stellen:

- a) zuständige Vorstände, sofern dies mehrheitlich von allen stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern beschlossen wurde,
- b) ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder der für das Mitglied zuständigen Gebietsvereinigung
- c) Hauptversammlungen oder Parteitage mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(3) In schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Landes- oder der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ausschließen. Der Vorstand hat in diesem Fall gleichzeitig ein Parteiausschlussverfahren beim zuständigen Schiedsgericht einzuleiten. Wird die Maßnahme nicht innerhalb von drei Monaten vom zuständigen Schiedsgericht bestätigt, so tritt sie mit Ablauf der Frist außer Kraft.

(4) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder von Vorständen können nur vom jeweils nächst höheren Vorstand eingeleitet oder durchgeführt werden.

(5) Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

---

### **§ 9 Gliederungen**

(1) Die Freie Wähler Deutschland gliedert sich in Gebietsvereinigungen. Oberste Gebietsvereinigung ist der Bundesverband, ihm folgen 16 Landesverbände.

(2) Weitere Untergliederungen sind Bezirks- bzw. Kreisverbände sowie Ortsverbände. Sie lehnen sich an die politischen Strukturen in Städten, Kreisen und Gemeinden an.

(3) Der LV Brandenburg gilt unabhängig mit der Gründung des Bundesverbandes als gegründet (6) Mitglieder, in deren Bereich noch keine Gebietsvereinigung gegründet ist, gehören bis zu deren Gründung als Einzelmitglieder dem Landesverband an; ist dieser noch nicht gegründet, gehören diese Mitglieder bis zur Gründung des Landesverbandes dem Bundesverband als Einzelmitglieder an.

(7) Zu Wahrung der Interessen und der Organisation in den Bundesländern kann der Bundesvorstand Personen mit der kommissarischen Führung und zur Schaffung von Strukturen beauftragen.

---

### **§ 10 Vorstände**

(1) Alle Gebietsvereinigungen der Freie Wähler Deutschland werden durch Vorstände geführt und vertreten.

(2) Die Größe eines Vorstandes richtet sich nach der Größe der Gebietsvereinigung. Ein Vorstand besteht mindestens aus

- dem geschäftsführendem Vorstand
- > Einer / einem Vorsitzenden
- > einem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
- > einem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
- > einem / einer Schatzmeister (in)
- > einem / einer Schriftführer (in)

(3) Jedes Mitglied eines Vorstandes muss gleichzeitig Mitglied der Gebietsvereinigung sein, dessen Vorstand er angehört.

(4) Die Amtszeit eines Vorstandes beträgt zwei Jahre.

(5) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt in geheimer Wahl. Jedes Vorstandsmitglied ist in einem separaten Wahlgang zu wählen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für Parteitage und Nominierungsversammlungen.

(6) Der Vorstand regelt die Geschäftsverteilung unter sich; die Aufgabenverteilung ist den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt zu machen.

(7) Die Gebietsvereinigungen werden gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, vertreten.

(8) Aufgaben des Vorstandes sind

- a) Führung der Gebietsvereinigung
- b) Vorbereitung und Einberufung von Hauptversammlungen bzw. Parteitag
- c) Bericht über die Tätigkeiten des Vorstandes auf den Hauptversammlungen bzw. Parteitag
- d) Einziehung der Beiträge

- e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan der Gebietsvereinigung
- f) Erstellung des Rechenschaftsberichtes
- g) Umsetzung der Beschlüsse von Hauptversammlungen bzw. Parteitag
- h) Aufnahme von Mitgliedern
- i) Vorbereitung und Durchführung von Nominierungsversammlungen
- j) Koordination der politischen Sacharbeit zwischen Arbeitskreisen, Fraktionen und Mitgliedern von Ausschüssen
- k) Erarbeitung von Aussagen zu aktuellen politischen Fragen in enger Abstimmung mit Arbeitskreisen und Fraktionen
- l) Koordination der Kommunikation zwischen Vorstand, Gebietsvereinigungen und den Mitgliedern
- m) Koordination der politischen Ausrichtung und Veranlassung der Erarbeitung programmatischer Aussagen
- n) Einstellung von Mitarbeitern

(9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, welche vom Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit von einem stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von mindestens drei Tagen unter Beifügung einer Tagesordnung einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter anwesend sind.

(10) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(11) Über Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist ein Ergebnisprotokoll, welches mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- > Datum und Zeit der Sitzung
- > Name der anwesenden Vorstandsmitglieder
- > Tagesordnung
- > Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis
- > wichtige Besprechungspunkte mit dem wesentlichen Inhalt.

---

### **§ 11 Organe der Gebietsvereinigungen**

Organe der Gebietsvereinigungen sind

- a) Hauptversammlungen bei Ortsverbänden
- b) Kreis-/Bezirksparteitage
- c) Landesparteitage
- d) Bundesparteitage
- e) Nominierungsversammlung zur Aufstellung von Kandidaten zu Wahlen
- f) Vorstände
- g) Arbeitskreise
- h) Präsidium der Parteitage

---

### **§ 12 Hauptversammlungen und Parteitage**

(1) Ordentliche Versammlungen finden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von sieben Tagen statt:

- a) auf Ebene der Ortsverbände mindestens einmal jährlich
- b) Kreis-/Bezirksparteitage mindestens einmal jährlich
- c) Landesparteitage mindestens einmal jährlich
- d) Bundesparteitage mindestens einmal jährlich
- e) Nominierungsversammlung vor Wahlen zu Parlamenten

(2) Außerordentliche Versammlungen und Parteitage sind unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen einzuberufen, wenn

- a) es das Interesse der Freie Wähler Deutschland dringend erfordert,
- b) die Einberufung von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder der Gebietsvereinigung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt wird,
- c) die Vorstände von wenigstens einem Fünftel der untergeordneten Gebietsverbände dies fordern

(3) Stimmberechtigt auf den Versammlungen und Parteitag sind

- a) bei Hauptversammlungen die ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder des Ortsverbandes
- b) bei Kreis-/Bezirksparteitagen die ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder des Kreis-/Bezirksverbandes
- c) bei Landesparteitagen die Delegierten der Bezirks-/Kreisverbände
- d) bei Bundesparteitagen die Delegierten der Landesverbände

(4) Bei Parteitagen nach Abs. 3 lit. c) tritt ab insgesamt 300 Mitgliedern folgender Delegiertenschlüssel in Kraft: Jeder Kreis-/Bezirksverband erhält je angefangene 5 Mitglieder einen Delegierten. Solange die Gesamtmitgliederzahl von 300 nicht erreicht ist, besteht der Parteitag aus allen ordentlichen stimmberechtigten Mitgliedern.

(5) Bei Parteitagen nach Abs. 3 lit. d) tritt ab insgesamt 500 Mitgliedern folgender Delegiertenschlüssel in Kraft: Jeder Landesverband erhält je angefangene 10 Mitglieder einen Delegierten. Solange die Gesamtmitgliederzahl von 500 nicht erreicht ist, besteht der Parteitag aus allen ordentlichen stimmberechtigten Mitgliedern.

(6) Versammlungen und Parteitage werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist und Beifügung einer vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung einberufen.

(7) Den Hauptversammlungen und Parteitagen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Erörterung des vorgelegten Rechenschaftsberichte des Vorstandes und dessen Entlastung
- b) Wahl und Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes
- c) Beschlussfassung über die Anträge der Mitglieder/Delegierten, des Vorstandes, der Arbeitskreise und der Fraktionen
- d) Beschlussfassung über die politische Ausrichtung und die Programme der Freie Wähler Deutschland
- e) Beschlussfassung über die Finanz- und Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Geschäftsordnung für Hauptversammlungen und Parteitage, die Geschäftsordnung für Nominierungsversammlungen, die Geschäftsordnung für Vorstände von Gebietsvereinigungen, die Urwahlordnung,
- f) Beschlussfassung über die Auflösung der Freie Wähler Deutschland sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien,
- g) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- h) Aufstellung von Kandidaten für die Wahlen (nur Nominierungsversammlungen)
- i) Beschlussfassung über Änderungen von Präambel, Parteigrundsätzen, Satzung und Ordnungen
- j) Wahl von Beisitzern
- k) Wahl der Delegierten
- l) Wahl des Präsidiums der Parteitage

---

### **§ 13 Beschlussfassung auf Versammlungen / Parteitagen**

(1) Die Versammlung/ der Parteitag ist beschlussfähig, wenn sie/er satzungsgemäß einberufen wurde.

(2) Die Versammlung / der Parteitag wird vom Präsidenten geleitet. Ihm stehen zur Durchführung ein stellvertretender Vorsitzender und der Schriftführer des Vorstandes zur Seite.

(3) Die Versammlung / der Parteitag werden von Präsidenten eröffnet und geschlossen. Bei Nominierungsversammlungen wählt die Versammlung / der Parteitag zwei unbeteiligte nicht zur Wahl stehende Mitglieder für die Abgabe der wahlgesetzlichen Versicherung sowie eine Zählkommission.

(4) Die Versammlung / der Parteitag fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen

(5) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann geheime oder namentliche Abstimmung beantragen; diesem Antrag ist zu entsprechen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diesem Antrag seine Zustimmung erteilt.

(6) Über den Verlauf der Versammlung / des Parteitages ist innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen eine Niederschrift zu fertigen, die vom Präsidenten und vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll den Verlauf der Versammlung / des Parteitages möglichst umfassend wiedergeben und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Datum, Uhrzeit, Beginn und Ende, Unterbrechungen der Versammlung / des Parteitages
- b) Beschluss über die Tagesordnung
- c) Wortlaut aller Beschlüsse
- d) wesentlicher Inhalt der Debatten
- e) Name des Antragsstellers des Beschlusses bei Geschäftsordnungsanträgen.

---

#### **§ 14 Wahlen**

- (1) Alle Wahlen werden nach den Grundsätzen allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl durchgeführt.
- (2) Über Plätze, die bei Kandidatenaufstellungen zu Wahlen bzw. zu Vorstandswahlen zu vergeben sind, wird einzeln abgestimmt.
- (3) Sonstige Wahlen in gleiche Ämter (z.B. Delegierte) können in einem Wahlgang erfolgen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder diesem Verfahren zustimmt.
- (4) Bei Wahlen ist die Mehrheit der auf JA oder NEIN lautenden abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Soweit die Mehrheit nicht erreicht wird, findet ein erneuter Wahlgang unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Ein erneuter Wahlgang findet auch statt, wenn eine Entscheidung zwischen zwei Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl erforderlich ist, danach entscheidet das Los.

---

#### **§ 15 Kandidatenaufstellung**

- (1) Für die Aufstellung der Bewerber an Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze sowie die Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Jedes wahlberechtigte, ordentliche Mitglied hat ein freies Wahlvorschlagsrecht. Eine ausreichende Vorstellung der Kandidaten sowie eine Debatte über die Kandidaten ist zuzulassen. Die Kandidaten haben über ihre bisherigen politischen Tätigkeiten Auskunft zu erteilen. Sollten Kandidaten ihre Wiederaufstellung begehren, haben sie umfassend über ihre bisherige Mandatstätigkeit zu berichten.
- (3) Die von der Freie Wähler Deutschland aufgestellten Kandidaten sind als gewählte Abgeordnete freie Vertreter des Volkes, nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge und Beschlüsse nicht gebunden. Die gewählten Kandidaten verpflichten sich generell, keinen Abstimmungszwang auszuüben oder sich einem solchen zu unterwerfen. Dies schließt eine freiwillige, auf demokratischen Grundsätzen basierende Unterwerfung unter Mehrheitsbeschlüsse ausdrücklich nicht aus.
- (4) Die wahlausübungsberechtigten Mitglieder/Delegierten der Nominierungsversammlungen im jeweiligen Wahlgebiet sind vom zuständigen Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von drei Tagen zu einer gesonderten Nominierungsversammlung einzuladen. Dieser Einladung ist ein Tagesordnungsvorschlag beizufügen.
- (5) An der Kandidatenaufstellung können nur Mitglieder/Delegierte mitwirken, die in dem jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigt sind.
- (6) Sollten Untergliederungen für die Aufstellung von Bewerbern an Wahlen nicht vorhanden sein, gelten die Vorschriften der jeweiligen Wahlgesetze.

---

#### **§ 16 Arbeitskreise**

- (1) Die Landesparteitage der Freie Wähler Deutschland setzen Landesarbeitskreise ein und definieren zugleich deren sachliche Zuständigkeit.
- (2) Jeder Arbeitskreis wählt aus seiner Mitte einen Leiter und einen Stellvertreter. Der Leiter koordiniert überschneidende Themenbereiche mit anderen Arbeitskreisen, legt Ergebnisse dem Landesvorstand vor und stellt entsprechend der Fachthematik seines Arbeitskreises Anträge an den Landesparteitag.
- (3) Die Mitarbeit in den Arbeitskreisen stehen allen interessierten Bürgern offen; stimmberechtigt sind jedoch nur die Mitglieder der Freie Wähler Deutschland
- (4) Der Bundesvorstand kann koordinierende Arbeitskreise auf Ebene des Bundesverbandes einrichten. Mitglieder dieser koordinierenden Arbeitskreise sind die jeweiligen Leiter der Landesarbeitskreise und deren Stellvertreter. Die koordinierenden Arbeitskreise des Bundesverbandes sind Ansprechpartner des Bundesvorstandes und des Bundesparteitages für ihren jeweiligen Arbeitskreis.

---

#### **§ 17 Aufgaben der Arbeitskreise**

- (1) Die Arbeitskreise sind aktiv an der politischen Meinungs- und Willensbildung der Freie Wähler Deutschland zu beteiligen.

(2) Die Arbeitskreise erarbeiten und beraten die in ihre Zuständigkeit fallenden Sachthemen und bereiten Beschlussvorlagen für den Landesparteitag oder den Bundesparteitag vor. Des weiteren bereiten sie Informationen für Vorstände und Fraktionen in Abstimmung mit diesen und unter Beachtung der örtlichen Zuständigkeiten vor.

(3) Die Arbeitskreise planen in Abstimmung mit dem Landes- bzw. Bundesvorstand und den fachlich zuständigen Fraktionsmitgliedern ihre Arbeitsvorhaben.

(4) Arbeitskreise, Fraktionen und andere Organe der Freie Wähler Deutschland haben eine gegenseitige regelmäßige Informationspflicht.

(5) Arbeitskreise sind an die Beschlüsse des jeweiligen Parteitages gebunden.

(6) Die Arbeitskreise treten bei Bedarf zusammen, die Einladung erfolgt zeitgerecht durch den Leiter des Arbeitskreises. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn es der Landes- bzw. Bundesvorstand oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Arbeitskreises verlangen.

(7) Die fachlich zuständigen Fraktionsmitglieder sollen an den Sitzungen der entsprechenden Arbeitskreise teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

---

### **§ 18 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsvereinigungen**

(1) Gegen nachgeordnete Gebietsverbände oder Organe der Freie Wähler Deutschland, die vorsätzlich öffentlich gegen erklärte Ziele der Politik der Freie Wähler Deutschland Stellung nehmen oder gegen Grundsätze innerparteilicher Ordnung verstoßen oder Wahlbündnisse mit anderen, auf Bundesebene konkurrierenden Parteien eingehen und der Freie Wähler Deutschland damit einen schweren Schaden zufügen, können nachfolgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:

- a) Verwarnung, ggf. mit der Anordnung, innerhalb einer benannten Frist eine bestimmte Maßnahme durchzuführen oder zu unterlassen,
- b) die Auflösung oder den Ausschluss von Gebietsverbänden oder
- c) die Enthebung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder. Bis zur Neuwahl eines Vorstandes oder einzelnen Mitgliedes des Vorstandes, die sobald wie möglich und nötig zu erfolgen hat, kann ordentlichen Mitgliedern der Freie Wähler Deutschland die kommissarische Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben übertragen werden.

(2) Zuständig für die Verhängung der Ordnungsmaßnahmen ist der Vorstand der nächst höheren Gebietsvereinigung. Diese bedarf der Bestätigung des Vorstandes der nächst höheren Gebietsvereinigung. Sollte es sich beim nach Abs. 2 S. 1 zuständigen Vorstand um den Bundesvorstand handeln, so ist nach Abs. 2 S. 2 die Zuständigkeit des Bundesparteitages begründet.

(3) Gegen diese Maßnahmen ist die Anrufung des Schiedsgerichts zulässig.

---

### **§ 19 Beiträge und Finanzen**

(1) Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Sammlungen und Spenden aufgebracht. Das Nähere regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

(2) Die Einziehung der Mitgliedsbeiträge obliegt dem Bundesschatzmeister.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Innerhalb der in der Finanz- und Beitragsordnung festgelegten Fristen ist von den Vorständen der Gebietsvereinigungen ein Rechenschaftsbericht über das Vermögen, die Herkunft und die Verwendung von Mitteln, die der Gebietsvereinigung innerhalb des vorangegangenen Kalenderjahres zugeflossen sind, abzugeben. Der Rechenschaftsbericht ist dem Vorstand der übergeordneten Gebietsvereinigung entsprechend den Terminen vorzulegen. Näheres regelt das Parteiengesetz sowie die Finanz- und Beitragsordnung.

---

### **§ 20 Buchführung und Kassenprüfung**

(1) Alle Gebietsvereinigungen, welche Geldmittel bewirtschaften, sind zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Dabei sind die Bestimmungen der Parteienfinanzierung nach dem PartG zu beachten.

(2) Die Kassen- und Rechnungsführung der Gebietsvereinigungen sind am Ende des Geschäftsjahres durch die gewählten Rechnungsprüfer zu prüfen. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter können der Prüfung beiwohnen. Die Prüfberichte sind dem

- > Vorstand der geprüften Gebietsvereinigung,
- > Vorstand der nächst höheren Gebietsvereinigung und der
- > zuständigen Hauptversammlung / dem zuständigen Parteitag vorzulegen.

(3) Der Bundesvorstand und die Landesvorstände können die Kassen- und Rechnungsführung der nachgeordneten Gebietsvereinigungen jederzeit durch von ihnen beauftragte ordentliche Mitglieder unter einer Ankündigungsfrist von 48 Stunden prüfen lassen.

(4) Über jede Rechnungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Prüfern zu unterzeichnen ist. Sie ist fünf Jahre bei den Akten aufzubewahren.

(5) Die Rechnungsprüfer haben wesentliche Beanstandungen unverzüglich dem Vorstand der geprüften sowie der nächst höheren Gebietsvereinigung mitzuteilen.

(6) Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

---

### **§ 21 Satzungsänderungen, Auflösung, Verschmelzung**

(1) Diese Satzung kann nur vom Bundesparteitag geändert werden.

(2) Zur Änderungen dieser Satzung sowie der Finanz- und Beitragsordnung bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen, gültigen stimmberechtigten Mitglieder. Der genaue Wortlaut der Satzungsänderung sowie das Abstimmungsergebnis ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(3) Zur Änderung der Ordnungen der Freie Wähler Deutschland mit Ausnahme der in § 22 Abs. 1 aufgeführten Ordnungen, bedarf es der Mehrheit anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Die Auflösung von Gebietsvereinigungen oder die Verschmelzung von Gebietsvereinigungen kann nur mit einer Zweidrittel- Mehrheit beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung unter allen stimmberechtigten Mitgliedern dieser Gebietsvereinigung sowie des zuständigen Landesverbandes und des Bundesvorstandes.

(5) Bei der Auflösung von Gebietsvereinigungen der Freie Wähler Deutschland fällt das Vermögen an die nächst höhere Gebietsvereinigung. Bei Verschmelzung des Bundesverbandes mit einer anderen Partei oder politischen Organisation geht das Vermögen an die andere Partei oder politische Organisation. Bei Auflösung des Bundesverbandes fällt das Vermögen einer gemeinnützigen sozialen Einrichtung zu. Hierüber entscheidet der Bundesparteitag mit einfacher Mehrheit oder ersatzweise die gesetzlich zu bestimmenden Liquidatoren.

---

### **§ 22 Schiedsgerichtsbarkeit**

(1) Bei Streitfällen

- a) in der Auslegung dieser Satzung oder der Ordnungen,
- b) von Gebietsvereinigungen untereinander,
- c) wegen Verstößen gegen diese Satzung,
- d) wegen Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder oder Gebietsvereinigungen,
- e) innerhalb der Mitgliedschaft

können die zuständigen Schiedsgerichte beim Bundesverband oder den Landesverbänden angerufen werden.

(2) Das Nähere regelt die Schiedsgerichtsordnung.

---

### **§ 23 Übergangsbestimmungen**

(1) Bis zur Gründung von Landesverbänden nach § 9 dieser Satzung nimmt der Bundesverband der Freie Wähler Deutschland die in der Satzung vorgeschriebenen Aufgaben aller noch nicht gegründeter Gebietsverbände im entsprechenden Bundesland und in der Bundesvereinigung wahr. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Regelung des § 10 Abs. 3 außer Kraft gesetzt.

(2) Das Bundesschiedsgericht ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Gründungsversammlung einzusetzen. Das Landesschiedsgericht Hamburg ist bis zur Gründung des Bundesschiedsgerichtes sowie anderer Landesschiedsgerichte auch für diese Gebietsvereinigungen zuständig.

---

### **§ 24 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 7. Juni 2009 in Kraft.

(2) Als weitere Regelungen treten die

- a) Präambel
- b) Finanz- und Beitragsordnung
- d) Schiedsgerichtsordnung
- e) Geschäftsordnung für Hauptversammlungen und Parteitage,

- f) Geschäftsordnung für Nominierungsversammlungen,
- g) Geschäftsordnung für Vorstände von Gebietsvereinigungen,

h) Urwahlordnung

in Kraft.

---

# Finanz- und Beitragsordnung

---

<u>§ 1</u>	<u>Allgemeines</u>	<u>§ 5</u>	<u>Buchführung</u>
<u>§ 2</u>	<u>Mitgliedsbeiträge</u>	<u>§ 6</u>	<u>Haushalt</u>
<u>§ 3</u>	<u>Spenden</u>	<u>§ 7</u>	<u>Rechenschaftsbericht</u>
<u>§ 4</u>	<u>Verteilung des Finanzaufkommens</u>	<u>§ 8</u>	<u>Änderung, Inkrafttreten</u>

---

## § 1 Allgemeines

(1) Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Mittel der Freie Wähler Deutschland werden aufgebracht durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden
- c) Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und
- d) sonstige Einnahmen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

---

## § 2 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen regelmäßigen Beitrag zu entrichten.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist für jedes halbe Jahr jeweils zum 01.01. bzw. zum 01.07. eines Jahres im voraus fällig und unaufgefordert zu entrichten. Bei erstmaligen Einzug sind die Beiträge jeweils bis zum Ende des laufenden Halbjahres einzuziehen. Der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages steht die Erteilung einer Einzugsermächtigung an den Landesverband gleich.

(3) Die Höhe des Halbjahresbeitrages wird durch den Bundesparteitag festgelegt. Bei Eintritt in die Freie Wähler Deutschland während eines laufenden Jahres ist ein anteiliger Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die freiwillige Leistung eines höheren Beitrages ist zulässig.

(4) Der zuständige Landesvorstand gewährt Schülern, Auszubildenden, Studenten, Zivildienst- und Grundwehrdienstleistenden, Rentnern und Arbeitslosen auf deren Antrag eine Beitragsermäßigung von fünfzig vom Hundert. Aus anderen sozialen Gründen und im Einzelfall kann der Landesvorstand auf Antrag über eine Beitragsreduzierung, Stundung oder Erlass des Beitrages entscheiden.

---

## § 3 Spenden

(1) Landsverbände und der Bundesverband sind berechtigt, Spenden entgegenzunehmen, sofern solche Spenden nicht nach § 15 PartG unzulässig sind. Spenden sind dem Landesverband zuzuleiten, in dessen Bereich der Spender seinen Erstwohnsitz oder seinen Firmensitz hat.

(2) Unzulässig erteilte Spenden sind an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

(3) Spenden an eine oder mehrere Gebietsvereinigungen, deren Gesamtwert im Kalenderjahr 10.000,00 € übersteigt, sind im Rechenschaftsbericht des Gebietsverbandes unter Angabe von Namen und Anschrift des Spenders zu verzeichnen. Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 Euro übersteigen, sind dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen.

(4) Spendenbescheinigungen werden vom Bundesvorstand oder von dem Landesvorstand erteilt, welche die Spenden vereinnahmt hat. Die Spendenbescheinigung ist vom Schatzmeister sowie dem Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit von einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen.

(5) Der Landesvorstand erfasst alle Spender mit Namen und Anschriften in einer Datenbank und legt diese unter Verschluss ab. Eine Kopie dieser Datenbank ist mit dem Rechenschaftsbericht dem Bundesvorstand zuzuleiten. Die Form der Datenbank wird zur Vereinheitlichung vom Bundesschatzmeister festgelegt.

---

## § 4 Verteilung des Finanzaufkommens

(1) Vom Aufkommen der Mitgliedsbeiträge stehen anteilig entsprechend der Mitgliederzahl zu:

- a. dem Bundesverband Zwanzig vom Hundert
- b. dem Landesverband Vierzig vom Hundert
- c. dem Bezirk/Kreisverband Zwanzig vom Hundert
- d. dem Ortsverband Zwanzig vom Hundert

(2) Bei fehlenden Gebietsvereinigungen nach § 24 der Satzung verwaltet der nächsthöhere Gebietsverband die anteiligen Beiträge und führt entsprechend getrennte Buchungskonten. Bei Gründung von neuen Gebietsvereinigungen ist diesen das vorhandene Vermögen zu übertragen.

(3) Sachspenden stehen dem Gebietsverband zu, dem sie zugedacht sind. Über Sachspenden können keine Spendenbescheinigungen erteilt werden.

(4) Geldspenden unterliegen der folgenden Verteilung:

- a. Geldspenden an den Bundesverband oder einen Landesverband verbleiben vollständig bei diesem,
- b. Zweckgebundene Geldspenden an die Orts- oder Bezirks-/Kreisverbände sind nur bis zu einer Höhe von € 1.000,- pro Jahr und Spender zulässig und verbleiben bei dieser Gebietsvereinigung. Übersteigende Spenden gehen in Höhe des übersteigenden Betrages an den Landesverband.
- c. Andere Geldspenden werden vom Landesvorstand vereinnahmt. Die Verteilung anderer Spenden erfolgt entsprechend dem § 4 Abs. 1 der Finanz- und Beitragsordnung.

(5) Das Aufkommen aus der Wahlkampfkostenerstattung steht dem Bundesverband bzw. den Landesverbänden in voller Höhe zu. Sie haben auch die Wahlkampfkosten zu tragen.

(6) Einnahmen aus der staatlichen Parteienfinanzierung werden wie folgt anteilig nach den Einnahmen gemäß Rechenschaftsbericht verteilt:

- a. Bundesverband Zwanzig vom Hundert
- b. Landesverband Dreißig vom Hundert
- c. Bezirks-/Kreisverband Zwanzig vom Hundert
- d. Ortsverband Dreißig vom Hundert

---

### **§ 5 Buchführung**

(1) Alle Gebietsvereinigungen sind zu einer ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Hierzu stellt der Bundesverband ein einheitliches und für alle bindendes Buchführungsprogramm zu Verfügung.

(2) Die Gebietsvereinigungen sind verpflichtet, die Buchungen zeitnah vorzunehmen und bis zum 15. des Folgemonats einen Monatsabschluss zu fertigen. Der Monatsabschluss ist bis zum 30. des Folgemonats dem nächsthöheren Gebietsvorstand zuzuleiten.

(3) Der Bundesschatzmeister ist befugt, Weisung bzgl. der Buchführung und des Rechenschaftsberichtes nach vorheriger Zustimmung durch den Vorstand zu erlassen.

(4) Die Vorschriften des VI. Abschnittes des PartG finden entsprechend Anwendung.

---

### **§ 6 Haushalt**

(1) Der Schatzmeister der jeweiligen Gebietsvereinigung hat zeitgerecht dem Vorstand einen Entwurf eines Haushaltsplanes für das kommende Kalenderjahr vorzulegen.

(2) Der vom Vorstand genehmigte Haushaltsplan ist der Hauptversammlung bzw. dem zuständigen Parteitag spätestens im November des laufenden Kalenderjahres für das nächste Geschäftsjahr zur Beratung und Genehmigung vorzulegen. Der Haushaltsplan bedarf für seine Gültigkeit der Zustimmung von mehr als fünfzig vom Hundert der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Der Vorstand einer Gebietsvereinigung leitet den Haushaltsplan in Kopie an die nächsthöhere Gliederung weiter. Er verfügt im Rahmen der einzelnen Ansätze des genehmigten Haushaltsplanes über die verfügbaren Mittel.

(4) Die Aufnahme von Darlehen ist den Landesverbänden und dem Bundesverband vorbehalten. Darlehen bedürfen der Genehmigung des Bundesvorstandes bzw. für den Bundesverband der Genehmigung des Bundesparteitages. Diese Regelungen gelten auch für andere dauerhaften Verpflichtungen, welche nicht aus den laufenden Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen bestritten werden können.

---

### **§ 7 Rechenschaftsbericht**

(1) Der Vorstand eines Ortsverbandes hat den Rechenschaftsbericht eines Kalenderjahres bis zum 30. Januar des Folgejahres abzuschließen. Er ist dem Vorstand des Bezirks-/Kreisverbandes nach Prüfung durch die Rechnungsprüfer bis spätestens 15. Februar zuzuleiten.

(2) Der Bezirks-/Kreisvorstand fasst die Rechenschaftsberichte der Ortsverbände sowie den Rechenschaftsbericht des Bezirks-/Kreisverbandes bis zum 18. Februar zusammen und leitet diesen nach Prüfung durch die Rechnungsprüfer bis zum 15. März an den Landesverband weiter.

(3) Der Landesvorstand fasst die Rechenschaftsberichte der Bezirks-/Kreisverbände sowie den Rechenschaftsbericht des Landesverbandes bis zum 30. März zusammen und leitet diesen nach Prüfung durch die Rechnungsprüfer bis zum 15. April an den Bundesverband weiter.

(4) Der Bundesverband fasst die Rechenschaftsberichte der Landesverbände sowie den Rechenschaftsbericht des Bundesverbandes bis zum 30. April zusammen und leitet diesen nach Prüfung

durch die Rechnungsprüfer bis zum 30.Mai an den durch den Bundesparteitag festgelegten Wirtschaftsprüfer zur Erteilung des Testates weiter.

(5) Der vom Wirtschaftsprüfer testierte Rechenschaftsbericht der Freie Wähler Deutschland ist bis spätestens 30.September des auf die Rechnungslegung folgenden Jahres dem Präsidenten des Deutschen Bundestages zwecks Erhalt der staatlichen Parteifinanzierung vorzulegen.

(6) Gebietsvereinigung, welche ihren jeweiligen Rechenschaftsbericht nicht zeitgerecht vorlegen und damit den Gesamtrechenschaftsbericht gefährden, werden mit einem Ordnungsgeld, welches durch den Bundesvorstand festgelegt wird, belegt. Bei wiederholten Verstößen verliert dieser Gebietsverband seinen Anspruch aus der staatlichen Parteifinanzierung.

---

#### **§ 8 Änderung, Inkrafttreten**

(1) Zur Änderung der Finanz- und Beitragsordnung bedarf es einer 2/3 Mehrheit; innerhalb der ersten 36 Monate nach dem 7.06.2009 bedarf es lediglich der einfachen Mehrheit des Bundesparteitages.

(2) Diese Finanz- und Beitragsordnung tritt zeitgleich mit der Satzung der Freie Wähler Deutschland am 7. Juni 2009 in Kraft.

---

## **Geschäftsordnung für Hauptversammlungen und Parteitage**

[§ 1 Einladung](#)

[§ 2 Öffentlichkeit](#)

[§ 3 Eröffnung der Versammlung / des Parteitages](#)

[§ 4 Leitung der Versammlung / des Parteitages](#)

[§ 5 Tagesordnung](#)

[§ 6 Anträge](#)

[§ 7 Rederecht](#)

[§ 8 Wahlen, Abstimmungen](#)

[§ 9 Ordnungsmaßnahmen](#)

[§ 10 Auslegung der Geschäftsordnung](#)

[§ 11 Änderungen, Inkrafttreten](#)

---

### **§ 1 Einladung**

(1) Der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter einer Gebietsvereinigung laden schriftlich unter Einhaltung der Fristen nach § 7 der Satzung zu ordentlichen sowie außerordentlichen Hauptversammlungen / Parteitag ein. Die Einladung hat Datum, Zeit des Beginns und den Ort der Versammlung zu enthalten.

(2) Mit der Einladung ist ein Vorschlag für eine Tagesordnung sowie die zum Zeitpunkt der Einladung vorliegenden Anträge zu versenden. Zu außerordentlichen Hauptversammlungen / Parteitag sind nur die Anträge zu versenden, die sich inhaltlich mit dem Thema beschäftigen, zu der diese außerordentliche Hauptversammlung / dieser außerordentliche Parteitag einberufen wird.

(3) Der Vorschlag für die Tagesordnung muss mindestens enthalten:

- a) Genehmigung des letzten Protokolls
- b) Wahl einer Zählkommission bei Wahlen
- c) Anträge
- d) Verschiedenes

---

### **§ 2 Öffentlichkeit**

(1) Hauptversammlungen und Parteitage der Freie Wähler Deutschland sind grundsätzlich öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit kann für die gesamte Versammlung oder für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden, wenn dies vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt und von mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Der Antrag kann von jedem Mitglied des Vorstandes der zuständigen Gebietsvereinigung oder von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden. Die Aussprache über einen Ausschluss findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

---

### **§ 3 Eröffnung der Versammlung / des Parteitages**

(1) Der Präsident eröffnet die Versammlung / den Parteitag. Er stellt die Beschlussfähigkeit fest, sofern die nach § 13 der Satzung bestimmte Mindestanzahl von Mitgliedern anwesend sind. Er stellt die Frage an die Mitglieder, ob sich gegen die form- und fristgerechte Einladung Widerspruch erhebt.

(2) Für den Fall, dass eine der in Abs. 1 genannten Kriterien nicht erfüllt sind, stellt er formal fest, dass die Versammlung / der Parteitag nicht stattfindet.

(3) Der Präsident erteilt vor der Beschlussfassung über die Tagesordnung dem Vorsitzenden der Gebietsvereinigung oder einem seiner Stellvertreter das Wort.

---

### **§ 4 Leitung der Versammlung / des Parteitages**

(1) Das Präsidium besteht aus

- a) dem Präsidenten,
- b) einem stellvertretenden Präsidenten, gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender der Gebietsvereinigung, welche die Versammlung / den Parteitag abhält,
- c) dem ersten Protokollführer, gleichzeitig Schriftführer der Gebietsvereinigung, welche die Versammlung / den Parteitag abhält,
- d) dem zweiten Protokollführer, gleichzeitig Beisitzer des Vorstandes der Gebietsvereinigung, welche die Versammlung / den Parteitag abhält.

Bei Hauptversammlungen entfällt der zweite Protokollführer.

(2) Das Präsidium ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung / des Parteitages verantwortlich. Es übt das Hausrecht aus. Das Präsidium erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Es leitet Abstimmungen und Wahlen und gibt deren Ergebnisse bekannt.

(3) Für Auszählungen von geheimen Abstimmungen und bei Wahlen steht dem Präsidium eine Zählkommission, welche aus mindestens drei und maximal sieben stimmberechtigten Mitgliedern der Versammlung / des Parteitages besteht. Die Versammlung / der Parteitag wählt zu Beginn der

Versammlung die Zählkommission mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Das Präsidium bestimmt aus der Mitte der Zählkommission einen Leiter.

---

### **§ 5 Tagesordnung**

(1) Anträge sind spätestens in den in § 1 Abs. 5 der Satzung genannten Fristen beim Vorstand der Gebietsvereinigung einzureichen.

(2) Anträge, welche nach der in Abs. 1 genannten Frist eingehen, sind Tischvorlagen. Die Antragsteller sind selbst dafür verantwortlich, dass eine entsprechende Anzahl von Exemplaren bei der Versammlung / dem Parteitag zur Verfügung stehen, so dass jedes stimmberechtigte Mitglied über eine Ausfertigung verfügt. Ist diese Voraussetzung nicht geschaffen, ist die Behandlung von Tischvorlagen unzulässig. Sind die Voraussetzung von Tischvorlagen erfüllt, entscheidet die Versammlung / der Parteitag bei der Beschlussfassung über die Tagesordnung über deren Aufnahme in die Tagesordnung.

(3) Das Präsidium schlägt der Versammlung / dem Parteitag eine Tagesordnung vor. Diese soll nicht wesentlich vom Tagesordnungsvorschlag des Vorstandes in der Einladung abweichen. Der Vorschlag des Präsidiums hat alle bis dahin ordnungsgemäß eingereichten Anträge und entsprechende Tischvorlagen zu enthalten. Die Tagesordnung wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung / des Parteitages nach vorheriger Möglichkeit der Aussprache beschlossen.

(4) Das Präsidium leitet die Versammlung / den Parteitag nach der beschlossenen Tagesordnung. Nachträgliche Anträge zur Änderung der Tagesordnung sind nicht zulässig. Entsprechende Geschäftsordnungsanträge zur nachträglichen Änderung der Tagesordnung sind nicht zuzulassen.

---

### **§ 6 Anträge**

(1) Stimmberechtigte Mitglieder einer Gebietsvereinigung haben das Recht, folgende Anträge zu stellen:

- a) Anträge
- b) Anträge als Tischvorlage in wichtigen Angelegenheiten
- c) Änderungsanträge
- d) Ergänzungsanträge e) Geschäftsordnungsanträge

(2) Anträge sind Beschlussvorlagen, die dem Vorstand einer Gebietsvereinigung innerhalb der in § 1 Abs. 5 der Satzung genannten Fristen vorliegen, so dass sie mit der Einladung versandt werden konnten.

Anträge als Tischvorlagen sind Beschlussvorlagen, die nach der in § 1 Abs. 5 der Satzung genannten Frist eingegangen sind oder beim Präsidium unmittelbar vor Beginn der Versammlung / des Parteitages eingereicht werden und deren Behandlung nicht auf die nächste Versammlung / den nächsten Parteitag verschiebbar sind. Tischvorlagen sollen von der Versammlung / dem Parteitag nur in wichtigen Ausnahmefällen in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(3) Änderungsanträge sind Anträge, welche alternativ zu Anträgen gestellt werden oder die Teile eines gestellten Antrages verändern sollen. Sie sind vor dem Ursprungsantrag zur Abstimmung zu stellen und müssen dem Präsidium vor Abstimmung in schriftlicher Form vorliegen. Änderungsanträge können jederzeit aus der Versammlung / der Parteitag heraus gestellt werden, sofern der Ursprungsantrag zur Beratung ansteht.

(4) Ergänzungsanträge sind Vorlagen, die Ergänzungen zu einem Ursprungsantrag beinhalten, sie können jederzeit aus der Versammlung / dem Parteitag heraus gestellt werden, sofern der Ursprungsantrag zur Beratung ansteht. Sie sind vor dem Ursprungsantrag zur Abstimmung zu stellen und müssen dem Präsidium vor Abstimmung in schriftlicher Form vorliegen. Der Ursprungsantrag ist abschließend in seiner Gesamtheit einschließlich der vorher beschlossenen Ergänzungen zur Abstimmung zu bringen.

(5) Geschäftsordnungsanträge sind Anträge, welche sich auf den Ablauf der Versammlung / den Parteitag oder Regelungen dieser Geschäftsordnung beziehen. Geschäftsordnungsanträge sind

a) Antrag auf Schluss der Rednerliste Der Präsident verliest die noch auf der Liste stehenden Redner, fragt ob weitere Wortmeldungen vorliegen, nimmt diese auf die Rednerliste auf und lässt über den Antrag auf Schluss der Rednerliste abstimmen ,

b) Antrag auf Schluss der Debatte Der Präsident verliest die noch auf der Liste stehenden Redner und lässt über den Antrag auf Schluss der Debatte abstimmen, bei Zustimmung ist die Debatte sofort geschlossen,

c) Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit Der Präsident schließt die Öffentlichkeit aus, lässt Aussprache über den Antrag zu und anschließend abstimmen

d) Antrag auf Wiederholung einer offenen Abstimmung

e) Antrag auf Verkürzung der Redezeiten

Geschäftsordnungsanträge werden durch das Heben beider Arme dem Präsidium anzuzeigen. Sie sind vorrangig außerhalb der Rednerliste und vor Worterteilung des nächsten Redners zu behandeln. Bei Geschäftsordnungsanträgen ist nur eine Gegenrede zuzulassen. Geschäftsordnungsanträge sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen.

(6) Anträge sollen regelmäßig enthalten:

- a) Antragstext und
- b) Begründung.

Der Antragstext ist der Antragsteil, über den die Versammlung / der Parteitag einen Beschluss fassen soll. Er ist möglichst kurz und prägnant zu formulieren.

---

### **§ 7 Rederecht**

(1) Rederecht auf Versammlungen und Parteitag haben

- a) Mitglieder (keine Fördermitglieder) auf Versammlungen ihrer Gebietsvereinigungen
- b) Fördermitglieder auf Beschluss der Versammlung / des Parteitages
- c) Delegierte auf Parteitag oder Versammlungen, zu denen sie als Delegierte gewählt wurden,
- d) Vorstandsmitglieder des Bundesvorstandes
- e) Vorstandsmitglieder von Landesverbänden auf Parteitag / Versammlungen im eigenen Landesverband
- f) Mitglieder von Regierungen des Bundes und der Länder
- g) Fraktionsvorsitzende im Bereich ihres Parlamentes
- h) sonstige Personen auf mehrheitlichen Beschluss der Versammlung / des Parteitages

(2) Die Redezeit wird regelmäßig auf 10 Minuten pro Redebeitrag festgelegt, sofern diese Geschäftsordnung nicht andere Redezeiten bestimmt.

(3) Die Redezeit wird auf 15 Minuten festgelegt für

- a) Antragsteller bei der Begründung eigener Anträge
- b) Berichte von Leitern der Arbeitskreise
- c) Mitgliedern der Vorstände der Gebietsvereinigung, für deren Geltungsbereich die Versammlung einberufen wurde.

Der Präsident zeigt 5 Minuten, 1 Minute und das Ende der Redezeit durch akustisches Signal dezent an. Am Ende der Redezeit weist er auf das Ende hin und bittet den Redner, zum Schluss zu kommen. Ist der Redner nicht in angemessener Zeit zum Ende seiner Rede gekommen, hat der Präsident dem Redner das Wort zu entziehen.

(4) Die Redezeit ist unbeschränkt für

- a) Wahlen anlässlich der Aufstellung von Kandidaten zu Wahlen von Volksvertretungen,
- b) persönliche Erklärungen,
- c) Aussprachen ohne Beschlussfassung
- d) Sachstandsdarstellungen von Regierungsmitgliedern oder Mitgliedern des Bundesvorstandes oder der Landesverbände sowie
- e) Fraktionsvorsitzende der Gebietsvereinigungen, für dessen örtlichen Bereich die Versammlung / der Parteitag einberufen wurde.

---

### **§ 8 Wahlen, Abstimmungen**

(1) Personenwahlen finden geheim statt.

(2) Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht geheime Abstimmung beantragt und dieser Antrag von einem Fünftel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder unterstützt wird.

(3) Namentliche Abstimmung findet nur auf Antrag statt; der Antrag muss die Unterstützung von mindestens einem Fünftel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder finden.

(4) Bei Wahlen und Abstimmungen gelten einfache Mehrheiten, sofern die Satzung der Freien Wähler Deutschland nichts anderes bestimmt.

(5) Beschlüsse von Versammlungen / Parteitagen sind unverzüglich vom Vorstand der entsprechenden Gebietsvereinigung umzusetzen, sofern der Beschluss ein Handeln oder Unterlassen verlangt.

---

### **§ 9 Ordnungsmaßnahmen**

(1) Der Präsident kann Redner, welche zu einer andern Sache sprechen als der jeweilige Tagesordnungspunkt beinhaltet, zur Sache rufen.

(2) Der Präsident kann Mitglieder bei groben Verstößen gegen Anstand, Parteigrundsätze oder die Satzung einen Verweis erteilen. Erhält ein Mitglied zu einem Tagesordnungspunkt zwei Verweise, so schließt der Präsident dieses Mitglied für den Rest dieses Tagesordnungspunktes von der Versammlung / dem Parteitag aus. Erhält ein Mitglied über mehrere Tagesordnungspunkte mehr als zwei Verweise, so hat der Präsident dieses Mitglied für den Rest der Versammlung auszuschließen.

---

### **§ 10 Auslegung der Geschäftsordnung**

Bei Streitfällen über die Auslegung dieser Geschäftsordnung oder in Fällen, in denen in dieser Geschäftsordnung keine Regelungen getroffen wurden, gilt die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages analog.

---

### **§ 11 Änderung, Inkrafttreten**

(1) Änderungen der Geschäftsordnung der Freie Wähler Partei unterliegen der Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Gebietsvereinigung, deren Geschäftsordnung geändert werden soll.

(2) Diese Geschäftsordnung tritt zeitgleich mit der Satzung der Freie Wähler Deutschland am 07. Juni 2009 in Kraft.

---

## **Geschäftsordnung für Nominierungsversammlungen**

[§ 1 Zweck](#)

[§ 2 Zusammensetzung](#)

[§ 3 Präsidium](#)

[§ 4 Einladung](#)

[§ 5 Feststellung der Stimmberechtigung der Delegierten](#)

[§ 6 Öffentlichkeit](#)

[§ 7 Kandidaten](#)

[§ 8 Wahlverfahren](#)

[§ 9 Anfechtung](#)

[§ 10 Weitere Bestimmungen](#)

[§ 11 Übergangsbestimmungen](#)

[§ 12 Änderungen, Inkrafttreten](#)

---

### **§ 1 Zweck**

Die Nominierungsversammlungen der Freie Wähler Deutschland (FWD) dienen ausschließlich der Aufstellung der Kandidaten zu Wahlen von Volksvertretungen.

---

### **§ 2 Zusammensetzung**

(1) Auf den Ebenen der Ortsverbände finden Nominierungsversammlungen in der Form von Hauptversammlungen statt. Die Regelungen der Geschäftsordnung für Hauptversammlungen und Parteitage finden Anwendung.

(2) Auf den Ebenen Kreis-/Bezirksparteitag, Landesparteitage und Bundesparteitag finden die Nominierungsversammlungen als Delegiertenversammlungen statt.

(3) Die Zahl der Delegierten wird folgendermaßen festgelegt:

Kreis-/Bezirksebene - achtzig Delegierte

Landesebene - zweihundert Delegierte

Bundesebene - vierhundert Delegierte

Solange noch keine entsprechenden Gebietsvereinigungen gegründet sind, finden die Regelungen der Geschäftsordnung für Hauptversammlungen und Parteitage Anwendung.

---

### **§ 3 Präsidium**

(1) Das Präsidium der Nominierungsversammlung besteht aus

- a. Dem Präsidenten
- b. Zwei stellvertretenden Präsidenten
- c. Drei Schriftführern
- d. Vier Personen zur Abgabe der wahrleidesstattlichen Versicherung
- e. der Zählkommission mit

-> einem Leiter

-> sechs Personen zur Auszählung der Wahlergebnisse

(2) Der Präsident, deren Stellvertreter sowie die Schriftführer werden von dem jeweils zuständigen Vorstand der Gebietsvereinigung bestimmt, in dessen Bereich die Nominierungsversammlung stattfindet.

(3) Die Personen zur Abgabe der wahrleidesstattlichen Versicherung sowie die Zählkommission werden zu Beginn der Nominierungsversammlung von der Nominierungsversammlung in offener Abstimmung gewählt.

---

### **§ 4 Einladung**

(1) Der Präsident oder einer der Stellvertreter lädt schriftlich unter Einhaltung der Fristen nach § 7 der Satzung zu ordentlichen Hauptversammlungen / Parteitag ein. Die Einladung hat Datum, Zeit des Beginns und den Ort der Versammlung zu enthalten.

(2) Mit der Einladung ist eine Tagesordnung zu versenden.

Die Tagesordnung enthält:

- TOP 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Begrüßung durch den Vorsitzenden der Gebietsvereinigung
- TOP 3 Wahl der vier Personen zur Abgabe der wahrleidesstattlichen Versicherung
- TOP 4 Wahl der Zählkommission
- TOP 5 Einweisung in das Procedere der Wahl
- TOP 6 Durchführung der Wahlen, dabei
  - > Bekanntgabe der Wahlvorschläge der Ortsverbände
  - > Kandidatenvorschlag für den jeweiligen Listenplatz
  - > Vorstellung der Kandidaten und Aussprache
  - > Wahlgänge
  - > Bekanntgabe der Wahlergebnisse

- TOP 7 Abschlussworte des Vorsitzenden der Gebietsvereinigung
- TOP 8 Schließung der Nominierungsversammlung

Die Tagesordnung ist für die Nominierungsversammlung bindend; eine Beschlussfassung durch die Nominierungsversammlung findet nicht statt.

---

### **§ 5 Feststellung der Stimmberechtigung der Delegierten**

(1) Die untergeordneten Gebietsvereinigungen der Gebietsvereinigung, welche die Nominierungsversammlung durchzuführen hat, erstellt bis zum dreißigsten Tag vor dem ersten Tag der Nominierungsversammlung eine Liste der gewählten Delegierten sowie deren Ersatzmitglieder in der Reihenfolge des Wahlergebnisses. Diese Liste enthält Name und Vorname des Delegierten, Zugehörigkeit zur Gebietsvereinigung sowie die Anschrift des Delegierten. Sie hat spätestens am fünfundzwanzigsten Tag vor der Nominierungsversammlung dem Vorstand der Gebietsvereinigung, welche die Nominierungsversammlung durchführt, vorzuliegen. Gleichzeitig legt die untergeordnete Gebietsvereinigung eine Liste aller stimmberechtigten Mitglieder (mit Name, Vorname und Anschrift) der übergeordneten Gebietsvereinigung vor. Stichtag für die Berechnung der Delegierten ist der vierzigste Tag vor dem ersten Tag der Nominierungsversammlung.

(2) Die bis dahin festgelegten Mitglieder des Präsidiums der Nominierungsversammlung prüfen die Stimmberechtigungen der Delegierten und legen innerhalb von sieben Tagen anhand der Mitgliederzahlen der untergeordneten Gebietsvereinigungen die Zahl der Delegierten der jeweiligen untergeordneten Gebietsvereinigungen fest. Sie teilen das Ergebnis unverzüglich den untergeordneten Gebietsvereinigungen mit.

(3) Zur Berechnung der Anzahl der Delegierten gilt folgender Berechnungsschlüssel:

$$\frac{[\text{Mitglieder der untergeordneten Gebietsvereinigung}] * [\text{Anzahl der Gesamtdelegierten}]}{[\text{Mitglieder der Gebietsvereinigung der Nominierungsversammlung}]}$$

Die durch Rundung entstehende Unter- oder Überschreitung um einen Delegierten ist hinzunehmen und führt ggf. zur Minderung bzw. Erhöhung der Gesamtanzahl der Delegierten der Nominierungsversammlung.

---

### **§ 6 Öffentlichkeit**

Für die Öffentlichkeit von Nominierungsversammlungen gilt der § 2 der Geschäftsordnung für Hauptversammlungen und Parteitage.

---

### **§ 7 Kandidaten**

(1) Jedes ordentliche Mitglied der Freien Wähler Deutschland hat das Recht, sich als Kandidat zu Volksvertretungen aufstellen zu lassen oder sich selbst zu bewerben, sofern er für diese Volksvertretung die Wahlberechtigung sowie die Wählbarkeit besitzt.

(2) Kandidaten zu Volksvertretungen auf Ebenen der Ortsverbände stellen ihre Kandidaten direkt in der jeweiligen Hauptversammlung auf.

(3) Kandidaten zu Volksvertretungen auf den Ebenen der Kreise und Bezirke werden durch die Delegierten der Nominierungsversammlung der Kreise/Bezirke gewählt. Eine Vorauswahl findet in den Hauptversammlungen der Ortsverbände statt. Die Vorschläge der Ortsverbände sind in der Relation  $[\text{Mitglieder des Ortsverbandes}] * [\text{Anzahl der Gesamtkandidaten des Kreisverbandes}] / [\text{Mitglieder des Kreisverbandes}]$

zu errechnen.

(4) Kandidaten zu Volksvertretungen auf den Ebenen Landesverbände werden durch die Delegierten der Nominierungsversammlung Landesverbände gewählt. Eine Vorauswahl findet in den Hauptversammlungen der Ortsverbände statt. Die Vorschläge der Ortsverbände sind in der Relation  $[\text{Mitglieder des Ortsverbandes}] * [\text{Anzahl der Gesamtkandidaten des Landesverbandes}] / [\text{Mitglieder des Landesverbandes}]$

zu errechnen.

(5) Kandidaten zu Volksvertretungen auf der Ebene Bundesverband werden durch die Delegierten der Nominierungsversammlung Bundesverband gewählt. Eine Vorauswahl findet in den Parteitag der Landesverbände statt. Die Vorschläge der Landesverbände sind in der Relation  $[\text{Mitglieder des Landesverbandes}] * [\text{Anzahl der Gesamtkandidaten des Bundesverbandes}] / [\text{Mitglieder des Bundesverbandes}]$

zu errechnen.

---

### **§ 8 Wahlverfahren**

(1) Auf den jeweiligen Nominierungsversammlungen gibt der Präsident die Wahlvorschläge der Orts-/Landesverbände in Schriftform bekannt. Er ruft den jeweiligen Listenplatz auf und bittet die Mitglieder um Wahlvorschläge aus dem Kreise der von den Orts-/Landesverbänden vorgeschlagenen Kandidaten.

- (2) Er befragt die nach Abs. 1 vorgeschlagenen Kandidaten, ob sie sich zu einer Kandidatur bereit erklären und eröffnet die Aussprache über diese Kandidaten und für diesen Listenplatz.
- (3) Nach der Aussprache eröffnet der Präsident den Wahlgang. Die stimmberechtigten Mitglieder der Nominierungsversammlung erhalten ihren Stimmzettel unmittelbar vor der Wahlkabine; die Ausgabe des Stimmzettels wird durch einen Kontrollvermerk auf der Stimmkarte der stimmberechtigten Mitglieder festgehalten.
- (4) Die eindeutige Kennzeichnung auf Stimmzetteln ist mittels eines Namens oder eines Kreuzes neben dem Namen eines Bewerbers in einer für andere nicht einsehbaren Wahlkabine vorzunehmen.
- (5) Nach Abgabe aller Stimmen fragt der Präsident, ob ein stimmberechtigtes Mitglied seine Stimme noch nicht abgegeben hat und schließt danach den Wahlgang. Nach Schließung des Wahlganges dürfen keine Stimmen mehr abgegeben werden.
- (6) Die Zählkommission zählt die Stimmen so lange aus, bis mindestens bei zwei Zählungen hintereinander das gleiche Ergebnis ermittelt wurde. Sie hält das Wahlergebnis in einem Protokoll fest, welcher folgende Daten enthalten muss:
- > Anzahl der abgegebenen Stimmen
  - > Anzahl der gültigen Stimmen
  - > Anzahl der ungültigen Stimmen
  - > Anzahl der Enthaltungen
  - > Zahl der gültigen, auf Ja oder Nein lautenden Stimmen
  - > Zahl der erforderlichen Mehrheit
  - > Anzahl der Ja-Stimmen jedes Kandidaten
  - > Namen der Kandidaten in der Reihenfolge des Stimmergebnisses
- (7) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen, gültigen und auf Ja oder Nein lautenden Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein erneuter Wahlgang unter den Bewerbern mit der höchsten und der zweithöchsten Stimmenzahl statt. Ein erneuter Wahlgang findet auch statt, wenn eine Entscheidung zwischen zwei Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl erforderlich ist.
- (8) Der Präsident gibt das Wahlergebnis bekannt und fragt den gewählten Kandidaten, ob er die Wahl annimmt. Bei Ablehnung fragt er den Kandidaten mit der nächsthöheren Stimmenzahl, ob er die Wahl annimmt. Lehnt auch dieser die Wahl ab, so erfolgt für diesen Listenplatz ein erneuter Wahlgang. Wird die Wahl durch einen Kandidaten angenommen, so ruft der Präsident den nächsten Listenplatz auf.
- (9) Nach Ende der Wahl des letzten Listenplatzes verläßt der Präsident alle Namen der gewählten Kandidaten in der Reihenfolge der Listenplätze

---

### **§ 9 Anfechtung**

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Nominierungsversammlung, der geschäftsführende Vorstand der für die Nominierungsversammlung zuständigen Gebietsvereinigung oder der geschäftsführende Vorstand der nächsthöheren Gebietsvereinigung kann die Wahl bei Vorliegen entsprechender Begründungen anfechten.
- (2) Die Anfechtung hat innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Nominierungsversammlung unter Angabe der Gründe und Nennung von Beweisen zu erfolgen. Die Anfechtung ist dem Vorstand der zuständigen Nominierungsversammlung einzureichen.
- (3) Der Vorstand der zuständigen Nominierungsversammlung beruft innerhalb einer Woche nach Eingang der Anfechtung einen Wahlprüfungsausschuss ein, dem fünf neutrale Personen angehören, welche nicht Mitglied der Nominierungsversammlung sein dürfen.
- (4) Der Wahlprüfungsausschuss legt innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bestellung einen mündlichen Prüfungstermin fest; die mündliche Verhandlung muss innerhalb von vierzehn Tagen nach Festlegung stattfinden; die Beteiligten nach Maßgabe des Wahlprüfungsausschusses sind schriftlich zur mündlichen Verhandlung zu laden.
- (5) Der Wahlprüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dieser führt die mündliche Verhandlung.
- (6) In der mündlichen Verhandlung tragen die Beteiligten ihre Argumente und Beweise vor. Der Wahlprüfungsausschuss prüft und bewertet die Beweise unter Ausschluss der Beteiligten. Eine Entscheidung fällt er mit der Mehrheit der Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses. Gibt er der Anfechtung statt, legt er gleichzeitig unter Berücksichtigung der Fristen einen neuen Termin für eine Nominierungsversammlung fest.
- (7) Die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses ist endgültig und nicht anfechtbar.

---

### **§ 10 Weitere Bestimmungen**

Die Bestimmungen der Geschäftsordnung von Hauptversammlungen und Parteitagungen sind anzuwenden, soweit in dieser Ordnung keine entsprechenden Regelungen getroffen wurden.

---

### **§ 11 Übergangsbestimmungen**

Soweit noch keine Gliederungen gegründet wurden, finden die Nominierungsversammlungen als Vollversammlung aller ordentlichen Mitglieder statt, sofern diese im Geltungsbereich der Volksvertretung, für die Kandidaten aufzustellen sind, wahlberechtigt und wählbar sind; der § 7 Abs. 3 - 5 finden bei Vollversammlungen keine Anwendung.

---

### **§ 12 Änderungen, Inkrafttreten**

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung der Freie Wähler Deutschland unterliegen der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder der Gebietsvereinigung, deren Geschäftsordnung geändert werden soll.
- (2) Diese Geschäftsordnung für Nominierungsversammlungen tritt mit der Satzung der Freie Wähler Deutschland am 07. Juni 2009 in Kraft.
-

## **Geschäftsordnung für Vorstände von Gebietsvereinigungen**

---

- [§ 1 Zusammensetzung und  
Amtsdauer](#)
- [§ 2 Konstituierende Sitzung](#)
- [§ 3 Aufgaben](#)
- [§ 4 Vorstandssitzungen](#)

- [§ 5 Beschlüsse](#)
  - [§ 6 Informations- und Koordinationspflicht](#)
  - [§ 7 Tätigkeitsbericht](#)
  - [§ 8 Änderungen, Inkrafttreten](#)
- 

### **§ 1 Zusammensetzung und Amtsdauer**

- (1) Die Zusammensetzung von Vorständen der Gebietsvereinigung ist in der Satzung der Freie Wähler Deutschland (FWD) im § 10 Abs. 1 - 3 geregelt.
  - (2) Die Amtsdauer von Vorständen ergibt sich aus der Satzung § 10 Abs. 4
  - (3) Die Wahl des ersten Vorstandes einer Gebietsvereinigung hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Erfüllung der Kriterien gemäß § 9 zu erfolgen. Die Wahl ist durch den Vorstand der nächsthöheren bereits existenten Gebietsvereinigung durchzuführen.
- 

### **§ 2 Konstituierende Sitzung**

- (1) Innerhalb von 7 Tagen nach der Wahl eines Vorstandes tagt der alte und neue Vorstand unter der Leitung des neuen Vorsitzenden. Die Sitzung dient der Vorbereitung der Übergabe an den neuen Vorstand; die Sitzung ist entbehrlich, wenn alter und neuer Vorstand zu 100% identisch sind.
  - (2) Innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung gem. Abs. 1 hat sich der neu gewählte Vorstand zu seiner konstituierenden Sitzung zu treffen. Er regelt die Geschäftsverteilung auf der Grundlage des Vorschlages des Vorsitzenden, sofern nicht Aufgaben bereits nach Satzung Personen direkt zugeordnet sind.
  - (3) Der Vorstand legt auf seiner konstituierenden Sitzung die Termine für die ordentlichen Vorstandssitzung sowie die ordentlichen Versammlungen / Parteitage in der Amtsperiode des Vorstandes fest und gibt die Termine seinen Untergliederungen bzw. Mitgliedern in geeigneter Form bekannt.
- 

### **§ 3 Aufgaben**

- (1) Die Aufgaben der Vorstände von Gebietsvereinigungen ergeben sich aus den Regelungen des § 10 Abs. 8 der Satzung. Weitere Aufgaben teilt der Vorstand unter sich auf.
  - (2) Weitere Aufgaben können den Vorständen durch die zuständige Hauptversammlung übertragen werden.
  - (3) Übergeordnete Vorstände oder Parteitage können Vorständen von Gebietsvereinigungen Aufgaben übertragen, sofern diese in den örtlichen Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen. Die Übertragung dieser Aufgaben sind für den Vorstand bindend.
  - (4) Die Ausübung der Vorstandstätigkeiten ist auf allen Ebenen ehrenamtlich. Entstehen dem Vorstandsmitglied Kosten, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit seiner Vorstandstätigkeit liegen, so sind die Kosten zu erstatten; Reisekosten werden nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet.
- 

### **§ 4 Vorstandssitzungen**

- (1) Ordentliche Vorstandssitzungen der Gebietsvereinigungen finden mit Ausnahme der Sommerpause monatlich statt.
- (2) Zu ordentlichen Vorstandssitzungen bedarf es keiner schriftlichen Einladung.
- (3) Außerordentliche Vorstandssitzungen finden statt
  - a) bei Bedarf,
  - b) auf Beschluss der Hauptversammlung / des Parteitages unter Festlegung der Tagesordnung
  - c) sofern mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes oder mindestens ein Fünftel des gesamten Vorstandes dies unter Angabe von Gründen verlangen.

Sie sind mit einer Frist von mindestens 4 Tagen innerhalb von zwei Wochen nach Erfüllung der Kriterien schriftlich durch den Vorsitzenden einzuberufen.

- (4) Zu allen Vorstandssitzungen sind die Vorstandsmitglieder gem. § 10 Abs. 1 Ziffer a) und b) der Satzung einzuladen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Vorstandes, darunter mehr als die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter anwesend sind.
- (6) Der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit einer seiner Stellvertreter leitet die Vorstandssitzung. Er führt in der Reihenfolge der Wortmeldungen eine Rednerliste und erteilt das Wort.
- (7) Der Schriftführer, bei dessen Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied nach Weisung des Leiters der Vorstandssitzung, führt ein Ergebnisprotokoll, welches innerhalb von zehn Arbeitstagen zu erstellen und spätestens auf der nächsten Vorstandssitzung von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu

unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich ins Protokoll aufzunehmen. Ein Exemplar (ggf. nur mit der Unterschrift des Leiters der Vorstandssitzung) ist dem Vorstand der nächst höheren Gebietsvereinigung unverzüglich zuzustellen. Mitglieder der Ortverbände können auf Antrag die Protokolle einsehen und sich Kopien fertigen, sofern die Protokolle keine vertraulichen Informationen enthalten. Vorsitzende von Vorständen haben das Recht, Protokolle der Vorstandssitzungen auf der nächst höheren Gliederung einzusehen; Kopien dürfen hiervon nicht gefertigt werden.

(8) Vorstandssitzungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Der Vorstand kann jedoch zu einzelnen Tagesordnungspunkte Dritte zur Beratung hinzuziehen.

---

### **§ 5 Beschlüsse**

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vorstandsmitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Bei Vorschlägen zu Satzungsänderungen oder Änderungen von Ordnungen bedarf es der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes.

(3) Beschlüsse über die Neuaufnahme von Mitgliedern bedürfen der Einstimmigkeit. Ist eine Einstimmigkeit nicht zu erzielen, greifen die Regelungen der Satzung im § 4 Platz.

(4) Über wesentliche Beschlüsse des Vorstandes sind die Mitglieder schnellstmöglich in geeigneter Form zu unterrichten. Wesentliche Beschlüsse sind insbesondere:

- a) Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern,
- b) Beschlüsse von Hauptversammlung/Parteitage können nicht umgesetzt werden,
- c) Veränderung in der Leitung von Arbeitskreisen,
- d) wichtige (besonders tagespolitische) Aussagen,
- e) Einleitung von Parteiausschlussverfahren,
- f) Durchführung von Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und
- g) grundlegende Entscheidungen der Schiedsgerichte

---

### **§ 6 Informations- und Koordinationspflicht**

(1) Den Vorständen der Gebietsvereinigungen obliegt eine besondere Informations- und Koordinationspflicht.

(2) Vorständen von Gebietsvereinigungen sind alle wesentlichen Angelegenheiten der Freie Wähler Deutschland (FWD) sowie politische Beschlüsse, an denen Mitglieder der Partei mitgewirkt haben, zur Kenntnis zu bringen. Der Vorstand hat die besondere Pflicht, die betroffenen Mitglieder des Gebietsverbandes bzw. untergeordnete Gebietsvereinigungen ihrerseits mit allen notwendigen Informationen zu versorgen.

(3) Der Vorstand hat die Aufgabe, die politische Arbeit der Gebietsvereinigung, insbesondere die Arbeit der Arbeitskreise zu koordinieren. Beschlüsse der Arbeitskreise hat der Vorstand als Anträge in die nächste Hauptversammlung / den nächsten Parteitag einzubringen, sofern es sich hierbei um grundsätzliche oder wesentliche Ergebnisse in diesem Ressort handelt. Von der Koordinationspflicht im Bereich der politischen Aktivitäten im Rahmen der Volksvertretungen ist der Vorstand entbunden; anstelle des Vorstandes übernimmt die Fraktionsführung der Freie Wähler Deutschland (FWD) im Rahmen dieser Volksvertretung diese Koordinations- und Informationsaufgabe.

(4) Über politische Beschlüsse der Hauptversammlungen / Parteitage und der Arbeitskreise ist eine laufend Übersicht zu führen. Wesentliche politische Grundaussagen sind nach Beschluss des zuständigen Parteitages in das Parteiprogramm aufzunehmen.

(5) Zur besseren Koordination der Arbeit von Partei und Fraktionen bestellt der Vorstand eine Verbindungsperson zu den Fraktionen. Die Verbindungsperson nimmt regelmäßig an den Fraktionssitzungen teil und berichtet darüber im Vorstand. Die Verbindungsperson vertritt den Vorstand in den Fraktionssitzungen; ihr sollte durch die Fraktionen ein ständiges Rederecht eingeräumt werden.

---

### **§ 7 Tätigkeitsbericht**

(1) Der Vorstand hat zum Ende seiner Amtsperiode der Hauptversammlung / dem Parteitag einen Tätigkeitsbericht vorzulegen

(2) Der Tätigkeitsbericht hat mindestens zu enthalten:

- a) Rechenschaft nach § 7 der Finanz- und Beitragsordnung
- b) Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes in der abgelaufenen Amtsperiode
- c) Sachstand über die wesentlichen politischen Tätigkeiten und aussagen der Gebietsvereinigung
- d) Übersicht der wesentlichen, laufenden, noch nicht abgeschlossenen Arbeiten des Vorstandes.

(3) Ist ein abschließender Rechenschaftsbericht nach § 7 der Finanz- und Beitragsordnung aus zeitlichen Gründen noch nicht vorzulegen, so hat der Vorstand einen vorläufigen Bericht bis zum Zeitpunkt des Endes der Amtsperiode vorzulegen.

---

### **§ 8 Änderungen, Inkrafttreten**

(1) Änderungen dieser Geschäftsordnung sind mit der Mehrheit der abgegebenen, auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Gebietsvereinigung möglich.

(-1) Diese Geschäftsordnung tritt zeitgleich mit der Satzung der Freie Wähler Deutschland (FWD) am 7. Juni 2009 in Kraft.

---

## Urwahlordnung

---

<a href="#">§ 1 Zweck</a>	<a href="#">§ 7 Beendigung der Urwahl</a>
<a href="#">§ 2 Gründe für eine Urwahl</a>	<a href="#">§ 8 Stimmauszählung</a>
<a href="#">§ 3 Stimmzettel</a>	<a href="#">§ 9 Niederschrift über die Urwahl</a>
<a href="#">§ 4 Wahlurne</a>	<a href="#">§ 10 Rechtsmittel, Anfechtung</a>
<a href="#">§ 5 Stimmberechtigung</a>	<a href="#">§ 11 Änderungen, Inkrafttreten</a>
<a href="#">§ 6 Stimmabgabe</a>	

---

### § 1 Zweck

Die Urwahl ist ein demokratisches Mittel, um alle stimmberechtigten Mitglieder der Freien Wähler Deutschland (FWD) an der Willensbildung zu beteiligen. Urwahlen sind daher durchzuführen, wenn wegen der Wichtigkeit der Entscheidung eine möglichst fundierte und von der Partei mit entsprechenden Mehrheiten getragene Entscheidung zu treffen ist.

---

### § 2 Gründe für eine Urwahl

(1) Urwahlen sind durchzuführen, soweit die Satzung der Freien Wähler Deutschland (FWD) dies im § 11 Abs. 4 vorschreibt.

(2) Urwahlen sind weiterhin durchzuführen, wenn:

- Haupt-, Nominierungsversammlungen oder Parteitage dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen, auf Ja oder Nein lautenden Stimmen beschließen oder
- der Bundesvorstand oder die zuständigen Landesvorstände dies beschließen.

---

### § 3 Stimmzettel

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Gebietsvereinigung, in dem die Urwahl durchgeführt wird, erhält einen Brief, welcher die Anschrift des Mitgliedes und die unter § 4 Urwahlordnung angegebenen Bedingungen erfüllt. Dem Schreiben ist der Urwahlzettel, welcher

- die Überschrift "Urwahlzettel",
- den Abstimmungsinhalt und
- die Abstimmungsmöglichkeit JA, NEIN, ENTHALTUNG

enthält, beizufügen. Der Brief ist spätestens am zehnten Tag nach dem Beschluss über die Urwahl bei der Post aufzugeben.

(2) Dem Brief ist ein unbeschrifteter Umschlag für den Stimmzettel sowie ein zweiter, etwas größerer Briefumschlag mit der Anschrift der Räume, in welcher die Wahlurne steht, beizufügen.

(3) Stimmzettel und Briefumschlag für den Stimmzettel sind so zu wählen, dass eine Unterscheidung durch Form, Schrift, Farbe oder Größe unter den Wahlberechtigten unmöglich wird.

---

### § 4 Wahlurne

(1) Die Wahlurne ist ein mit zwei Schlössern verschließbares Gefäß, welches an der Oberseite eine so große Öffnung aufweist, dass die Umschläge mit Stimmzetteln eingeworfen werden können und eine unbefugte Entnahme der eingeworfenen Wahlunterlagen ausgeschlossen ist.

(2) Die Schlüssel für die Wahlurne werden während des Wahlganges wie folgt aufbewahrt:

- ein Schlüssel beim Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter der Gebietsvereinigung, in dem die Urwahl durchgeführt wird,

- ein Schlüssel bei einem Vorstandsmitglied der nächst höheren Gebietsvereinigung. Bei einer Urwahl im Bereich des Bundesverbandes ist ein Schlüssel bei einem Landesvorsitzenden entsprechend dem Beschluss der Bundesvorstandes zu hinterlegen.

(3) Die Wahlurne steht während des Wahlganges in einem abschließbaren Raum innerhalb der Geschäftsräume der Gebietsvereinigung, in dessen Bereich die Urwahl durchgeführt wird. Der Raum ist außerhalb der Öffnungszeiten von dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter sowie einer Person, welche abschließend eine eidesstattliche Versicherung über die ordnungsgemäße Durchführung der Urwahl abgibt, zu versiegeln. Die Versiegelung darf nur von den gleichen Personen gebrochen werden.

---

### § 5 Stimmberechtigung

(1) Am dritten Tag nach dem Beschluss über eine Urwahl erstellt der Vorstand der Gebietsvereinigung, in dessen Bereich die Urwahl durchgeführt wird, eine Liste, welche alle Namen und Anschriften der

stimmberechtigten Mitglieder enthält, die am dritten Tag nach der Beschlussfassung stimmberechtigt sind. Die Liste hat eine Spalte für die Erfassung der erfolgten Stimmabgabe zu enthalten.

(2) Mitglieder, welche erst am vierten Tag nach der Beschlussfassung über die Urwahl oder später ihre Stimmberechtigung erhalten, nehmen an der Urwahl nicht teil.

(3) Die Liste der Wahlberechtigten hat während des Wahlganges in unmittelbarer Nähe der Wahlurne deutlich auszuliegen.

(4) Jede persönliche oder briefliche Stimmabgabe wird vom Urwahlleiter oder einer vom ihm beauftragten Person durch Namenszeichen und Datum der Stimmabgabe vermerkt.

---

### **§ 6 Stimmabgabe**

(1) Der Wahlgang wird am vierten Tag nach Absendung der Wahlunterlagen eröffnet und am sechsten Tag nach Absendung der Wahlunterlagen geschlossen. Der Wahlgang dauert drei Tage, ein Tag davon muss ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sein.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich oder per Briefwahl.

(3) Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen einer der vorgegebenen drei Möglichkeiten auf dem Stimmzettel. Der Stimmzettel ist in den beigefügten Wahlumschlag zu legen; dieser ist bei der Briefwahl zu verschließen.

(4) Bei der persönlichen Stimmabgabe vermerkt ein Wahlhelfer die Stimmabgabe auf der ausliegenden Liste der Wahlberechtigten und der Wähler wirft seinen Umschlag mit dem Stimmzettel in die Wahlurne.

(5) Bei Briefwahl entnimmt der Wahlhelfer den Wahlumschlag aus der Briefsendung, vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und wirft den verschlossenen Wahlumschlag in die Wahlurne.

---

### **§ 7 Beendigung der Urwahl**

(1) Am dritten Tag der Urwahl wird der Wahlgang um 18.00 Uhr geschlossen.

(2) Zum Zeitpunkt der Schließung des Wahlganges sind folgende Personen in den Geschäftsräumen der Gebietsvereinigung anwesend:

a) Vorsitzender der Gebietsvereinigung oder einer seiner Stellvertreter (mit dem ersten Schlüssel für die Wahlurne)

b) Vertreter der übergeordneten Gebietsvereinigung, ggf. eines Landesvorstandes (mit dem zweiten Schlüssel der Wahlurne)

c) Mindestens ein Beisitzer des Vorstandes der Gebietsvereinigung, in dem die Urwahl stattgefunden hat

d) die Zählkommission

---

### **§ 8 Stimmauszählung**

(1) Nach Schließung des Wahlganges hält die Zählkommission alle Feststellungen und Zählergebnisse in einem Protokoll fest:

a) Verschluss und Unversehrtheit der Wahlurne

b) Anzahl der Wahlberechtigten

c) Anzahl der abgegebenen Stimmen anhand des Wählerverzeichnisses

(2) Die Wahlurne ist von den beiden Schlüsselhabern zu öffnen und zu leeren.

(3) Die Zählkommission zählt die Wahlumschläge mindestens zweimal und stellt das übereinstimmende Zählergebnis fest.

(4) Die Zählkommission entnimmt den Wahlumschlägen die Stimmzettel und sortiert diese entsprechend der Wahlergebnisse.

(5) Die Zählkommission stellt das Ergebnis fest und überprüft dies durch eine weitere Zählung. Stimmen die Ergebnisse der ersten und der zweiten Zählung nicht überein, ist eine dritte und ggf. weitere Zählungen durchzuführen.

(6) An der Zählung kann jedes stimmberechtigte Mitglied der Gebietsvereinigung, in dessen Bereich die Urwahl durchgeführt wird, als Beobachter teilnehmen.

(7) Das Ergebnis der Urwahl ist innerhalb von 5 Werktagen in angemessener Weise bekanntzugeben.

---

### **§ 9 Niederschrift über die Urwahl**

- (1) Die Niederschrift hat den Abstimmungsinhalt der Urwahl, die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmen, das Abstimmungsergebnis und evtl. Unstimmigkeiten zu enthalten.
- (2) Das Protokoll wird vom Urwahlleiter, der Zählkommission sowie dem Vorsitzenden der Gebietsvereinigung der Urwahl unterzeichnet.
- (3) Das Protokoll sowie die Stimmzettel sind durch den Vorstand der Gebietsvereinigung, bei welcher die Urwahl stattgefunden hat, für die Dauer von fünf Kalenderjahren aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem 1. Januar des auf die Urwahl folgenden Kalenderjahres.

---

### **§ 10 Rechtsmittel, Anfechtung**

- (1) Die Urwahl ist gültig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben.
- (2) Die Wahl ist ungültig, wenn es erhebliche Unterschiede zwischen den tatsächlich abgegebenen Stimmen und den abgegebenen Stimmen im Wählerverzeichnis gibt. Erhebliche Unterschiede liegen vor, wenn die Differenz der tatsächlich abgegebenen Stimmen und die abgegebenen Stimmen nach Wählerverzeichnis so groß ist, dass diese Differenz zu einem anderen Wahlergebnis hätte führen können. Die Urwahl ist ebenfalls ungültig, wenn die Wahlurne vor Ablauf des Wahlganges nicht mehr verschlossen war oder wenn die Person zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nicht mit Abgabe der Versicherung den ordnungsgemäßen Ablauf der Urwahl bestätigt.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Gebietsvereinigung, in der die Urwahl durchgeführt wurde, kann unter Angabe der Gründe die Urwahl innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim zuständigen Vorstand anfechten. Die Anfechtung hat schriftlich unter Angabe von Beweismitteln beim zuständigen Vorstand zu erfolgen.
- (4) Im Falle einer Anfechtung setzt der zuständige Vorstand innerhalb von drei Tagen nach Eingang der Anfechtung eine Urwahlprüfungskommission ein. Ihr dürfen keine Personen angehören, die mit der Durchführung oder Auszählung der Ergebnisse betraut waren oder die Wahl angefochten haben. Das Ergebnis der Urwahlprüfungskommission ist endgültig. Die Anrufung eines Schiedsgerichtes ist nicht zulässig.
- (5) Nach erfolgreicher Anfechtung ist die Urwahl innerhalb von sieben Tagen nach Beschluss der erfolgreichen Anfechtung zu wiederholen.

---

### **§ 11 Änderungen, Inkrafttreten**

- (1) Änderungen der Urwahlordnung der Freie Wähler Deutschland (FWD) unterliegen der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder der Gebietsvereinigung, deren Geschäftsordnung geändert werden soll.
  - (2) Diese Urwahlordnung tritt zeitgleich mit der Satzung der Freie Wähler Deutschland (FWD) am 07. Juni 2009 in Kraft.
-

# Schiedsgerichtsordnung

---

<a href="#">§ 1 Grundlage</a>	<a href="#">§ 17 Beistände und Bevollmächtigte</a>
<a href="#">§ 2 Schiedsgerichte</a>	<a href="#">§ 18 Schriftsätze</a>
<a href="#">§ 3 Schiedsrichter</a>	<a href="#">§ 19 Weiteres Verfahren</a>
<a href="#">§ 4 Besetzung der Landesschiedsgerichte</a>	<a href="#">§ 20 Rechtliches Gehör</a>
<a href="#">§ 5 Geschäftsleitung</a>	<a href="#">§ 21 Vorbescheid</a>
<a href="#">§ 6 Spruchkörper der Landesschiedsgerichte</a>	<a href="#">§ 22 Mündliche Verhandlung</a>
<a href="#">§ 7 Geschäftsstelle</a>	<a href="#">§ 23 Veröffentlichung</a>
<a href="#">§ 8 Zuständigkeiten der Landesschiedsgerichte</a>	<a href="#">§ 24 Eilmaßnahmen</a>
<a href="#">§ 9 Bundesschiedsgericht</a>	<a href="#">§ 25 Einstweilige Anordnungen</a>
<a href="#">§ 10 Zuständigkeiten des Bundesschiedsgerichtes</a>	<a href="#">§ 26 Rechtsmittelbelehrung</a>
<a href="#">§ 11 Antragsrecht</a>	<a href="#">§ 27 Kosten</a>
<a href="#">§ 12 Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen</a>	<a href="#">§ 28 Auslagen der Schiedsrichter</a>
<a href="#">§ 13 Verfahrensbeteiligte</a>	<a href="#">§ 29 Ergänzende Vorschriften</a>
<a href="#">§ 14 Entscheidungen</a>	<a href="#">§ 30 Entscheidungsfristen</a>
<a href="#">§ 15 Verfahrensleitende Anordnungen</a>	<a href="#">§ 31 Änderung, Inkrafttreten</a>
<a href="#">§ 16 Einleitung des Verfahrens</a>	

---

## § 1 Grundlage

Die Schiedsgerichte der Partei Freie Wähler Deutschland (FWD) sind Schiedsgerichte im Sinne des PartG. Sie nehmen die ihnen durch das PartG, die Satzung und die Ordnungen der Partei Freie Wähler Deutschland (FWD) und ihrer Gebietsvereinigungen übertragenen Aufgaben wahr.

## § 2 Schiedsgerichte

Schiedsgerichte sind

- a. die Landesschiedsgerichte
- b. das Bundesschiedsgericht

## § 3 Schiedsrichter

- (1) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Die Landesschiedsgerichte werden von den zuständigen Landesparteitag, das Bundesschiedsgericht vom Bundesparteitag gewählt.
- (2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied des Vorstandes einer Gebietsvereinigung sein, in einem Dienstverhältnis zur Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte oder Aufwandsentschädigungen beziehen.
- (3) Mit der Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Mitglieder der Schiedsgerichte, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, vertraulich zu behandeln; auch über ihre Amtszeit hinaus.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder der Schiedsgerichte beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit der Wahl. Sie endet mit der Neuwahl. Ergänzungswahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit.
- (5) Für die Ausschließung eines Schiedsrichters von der Ausübung seines Amtes und die Ablehnung eines Schiedsrichters wegen Besorgnis der Befangenheit gilt die Zivilprozessordnung.

## § 4 Besetzung der Landesschiedsgerichte

- (1) Die Landesschiedsgerichte bestehen aus je einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und Ersatzbeisitzern. Die Ersatzbeisitzer rücken in der Reihenfolge der jeweils im Wahlgang auf sie entfallenen Stimmen nach. Der Landesparteitag bestimmt zugleich einen der Beisitzer zum Stellvertreter des Vorsitzenden, sofern dieser Beisitzer über die Befähigung zum Richteramt verfügt.
- (2) Der Vorsitzende des Landesschiedsgerichtes und mindestens ein Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
- (3) Der Vorsitzende bestimmt einen der Beisitzer zum Protokollführer.

## § 5 Geschäftsleitung

Dem Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichtes bzw. der Landesschiedsgerichte obliegt die Geschäftsleitung, bei seiner Verhinderung obliegt die Geschäftsleitung seinem Stellvertreter.

## § 6 Spruchkörper der Landesschiedsgerichte

Die Landesschiedsgerichte verhandeln und entscheiden durch drei Schiedsrichter, von denen einer die Befähigung zum Richteramt haben muss. Den Vorsitz führt der Vorsitzende.

## § 7 Geschäftsstelle

- (1) Geschäftsstelle eines Landesschiedsgerichtes ist die jeweilige Geschäftsstelle des Landesverbandes. Geschäftsstelle des Bundesschiedsgerichtes ist die Geschäftsstelle des Bundesverbandes.

(2) Die Geschäftsstellen haben die Akten der Schiedsgerichte nach rechtskräftiger Erledigung der Sache mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Von der Vernichtung der Akten nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen sind in jedem Fall die Entscheidungen der Schiedsgerichte auszunehmen. Die Geschäftsstellen sind für die ordnungsgemäße Führung der Akten verantwortlich. Im übrigen ist für die geschäftsmäßige Bearbeitung und für die Aktenordnung der vom jeweiligen Vorsitzenden der Schiedsgerichte herauszugebende Leitfaden zugrunde zu legen, soweit keine abweichenden Regelungen durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes vorliegt.

(3) Alle Vorgänge, insbesondere Verhandlungen und Akten der Schiedsgerichte sind vertraulich zu behandeln. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende.

---

### **§ 8 Zuständigkeiten der Landesschiedsgerichte**

Die Landesschiedsgerichte sind zuständig für die Entscheidungen über

- a) die Anfechtung von Wahlen und Abwahlen zu Organen und durch Organe der jeweiligen Landesverbände und seiner Untergliederungen,
- b) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des jeweiligen Landesverbandes,
- c) sonstige Streitigkeiten des jeweiligen Landesverbandes oder einer ihrer Untergliederungen mit einzelnen Mitgliedern, unter Mitgliedern des jeweiligen Landesverbandes, soweit das Parteiinteresse berührt ist. Streitigkeiten zwischen dem Landesverband und ihm angehörenden Gebietsverbänden oder unter Gebietsverbänden des Landesverbandes,
- d) sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung und/oder der dazugehörigen Ordnungen der Partei, die im Bereich des Landesverbandes entstanden sind.

---

### **§ 9 Bundesschiedsgericht**

(1) Das Bundesschiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und bis zu vier Ersatzbeisitzern. Sie werden vom Bundesparteitag für zwei Jahre gewählt.

(2) Kein Landesverband kann mehr als ein Mitglied des Bundesschiedsgerichtes stellen, maßgeblich ist der Zeitpunkt der Wahl.

(3) Das Bundesschiedsgericht verhandelt und entscheidet durch drei Schiedsrichter. Die Regelungen des § 4 finden beim Bundesschiedsgericht entsprechende Anwendung.

(4) Auf Antrag des Antragstellers oder des Antraggegners kann das Bundesschiedsgericht auf fünf Schiedsrichter erweitert werden. Die beiden zusätzlichen Beisitzer werden vom Antragsteller und Antraggegner gemäß § 14 Abs. 3 PartG paritätisch besetzt. Benennt eine Partei ihren Beisitzer nicht fristgerecht, wird vom Vorsitzenden aus den Reihen der gewählten Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Spruchkörper auf fünf Mitglieder ergänzt.

---

### **§ 10 Zuständigkeiten des Bundesschiedsgerichtes**

(1) Das Bundesschiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung über

- a) Beschwerden und Berufungen gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte,
- b) Anfechtung von Wahlen und Abwahlen durch Organe des Bundesverbandes und Anfechtung von Wahlen und Entscheidungen der Bundesorgane,
- c) Auseinandersetzungen zwischen dem Bundesverband und Landesverbänden, zwischen Landesverbänden und zwischen Gebietsverbänden, die nicht dem gleichen Landesverband angehören,
- d) sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung und Ordnungen, soweit nicht ein Landesschiedsgericht zuständig ist.

(2) Verfahren und Befugnisse der Landes- und des Bundesschiedsgerichtes gelten analog.

---

### **§ 11 Antragsrecht**

(1) Antragsberechtigt im Verfahren über die Anfechtung von Wahlen (Ausnahme: Urwahl, Nominierungsversammlungen ) sind

- a) jedes Vorstandsmitglied und jeder Vorstand von Gebietsvereinigungen,
- b) der Bundesvorstand,
- c) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder von Versammlungen und Parteitag, welche die anzufechtende Wahl vollzogen hat,
- d) wer geltend macht, in einem satzungsmäßigen Rechtes in Bezug auf Wahlen verletzt zu sein.

(2) Antragsberechtigt im Verfahren über Ordnungsmaßnahmen sind

- a) jeder für das betroffene Mitglied zuständige Vorstand einer Gebietsvereinigung,
- b) der Bundesvorstand,
- c) das betroffene Mitglied.

(3) Antragsberechtigt in allen sonstigen Verfahren sind

- a) der Vorstand jeder Gebietsvereinigung, der in der Sache betroffen ist,
- b) jedes Parteimitglied, welches in der Sache persönlich betroffen ist,
- c) der Bundesvorstand

---

### **§ 12 Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen**

(1) Die Anfechtung einer Wahl und von Parteibeschlüssen ist nur binnen dreißig Tagen nach Ablauf des Tages zulässig, an dem die Wahl oder die Beschlussfassung stattgefunden hat.

(2) Eine satzungsmäßige Befugnis von Organen, bei Wahlverstößen die Wiederholung der Wahl anzuordnen, bleibt unberührt.

---

### **§ 13 Verfahrensbeteiligte**

(1) Verfahrensbeteiligte sind

- a) Antragsteller,
- b) Antragsgegner,
- c) Beigeladene, die dem Verfahren beigetreten sind.

(2) Das Schiedsgericht kann auf Antrag oder von Amts wegen Dritte beiladen, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden oder deren Sachverstand die Entscheidungsfindung des Schiedsgerichtes fördert.

(3) Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen, er ist unanfechtbar. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schiedsgericht wird der Beigeladene Verfahrensbeteiligter.

---

### **§ 14 Entscheidungen**

Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Beschlüsse sind schriftlich zu begründen, von den Richtern zu unterschreiben und den Verfahrensbeteiligten zuzustellen; dies gilt nicht für verfahrensleitende Entscheidungen, die in einer mündlichen Verhandlung verkündet werden.

---

### **§ 15 Verfahrensleitende Anordnungen**

Der Vorsitzende ist zum Erlass verfahrensleitender Anordnungen berechtigt und verpflichtet. Er kann dieses Recht durch schriftliche Erklärung auf den von ihm benannten Berichterstatter übertragen.

---

### **§ 16 Einleitung des Verfahrens**

(1) Die Geschäftsstelle legt den Antrag auf Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens unverzüglich nach dessen Eingang dem Vorsitzenden vor. Er bestimmt, um welche Verfahrensart es sich handelt.

(2) Nach Weisung des Vorsitzenden oder seines Vertreters wird das Verfahren von der Geschäftsstelle durch Zustellung der Antragsschrift eingeleitet.

(3) Die Einlassungs- und Ladungsfristen betragen zwei Wochen. Sie können vom Vorsitzenden unter Berücksichtigung des Umfanges oder der Dringlichkeit des Falles abweichend festgesetzt werden.

(4) Zugestellt wird durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis. Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn die Annahme verweigert wird oder die Zustellung niedergelegt wird.

(5) Weitere Schriftsätze der Verfahrensbeteiligten und weitere Benachrichtigungen werden den Verfahrensbeteiligten von der Geschäftsstelle durch einfache Post übermittelt, sofern Zustellungen nicht erforderlich sind.

---

### **§ 17 Beistände und Bevollmächtigte**

Jeder Verfahrensbeteiligte kann sich eines Beistandes oder eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen. Die Bevollmächtigung muss dem Schiedsgericht schriftlich nachgewiesen werden. Der Bevollmächtigte hat gegenüber dem Schiedsgericht eine Verschwiegenheitserklärung abzugeben.

---

### **§ 18 Schriftsätze**

(1) Anträge, Stellungnahmen und Schriftsätze sollen in sechsfacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des Schiedsgerichtes eingereicht werden.

(2) Jeder Antrag ist zu begründen; der Tatsachenvortrag ist mit Beweisangeboten zu versehen.

---

### **§ 19 Weiteres Verfahren**

(1) Nach Eingang der Stellungnahme oder Ablauf der Einlassungsfrist stellt der Vorsitzende die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Schiedsgerichtes fest und bestimmt aus ihrem Kreis den Berichterstatter.

(2) Die Ladung oder die Anfrage, dass schriftlich entschieden werden soll, ist zuzustellen. Dabei ist den Verfahrensbeteiligten die Besetzung des Schiedsgerichtes mitzuteilen.

---

### **§ 20 Rechtliches Gehör**

Alle Verfahrensbeteiligten haben Anspruch auf rechtliches Gehör. Den Entscheidungen dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die allen Verfahrensbeteiligten bekannt sind und zu denen sie Stellung nehmen konnten.

---

### **§ 21 Vorbescheid**

(1) Durch begründeten Vorbescheid kann der Vorsitzende oder der beauftragte Berichterstatter entscheiden

a) über unzulässige oder offensichtlich unbegründete Anträge auf Einleitung eines Schiedsgerichts- oder Beschwerdeverfahrens oder über Anträge, die einen Missbrauch des Schiedsgerichtes darstellen;

b) wenn ein Antragsgegner zum Antrag des Antragstellers nicht fristgerecht Stellung genommen hat.

(2) Der durch den Vorbescheid beschwerte Verfahrensbeteiligte kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Vorbescheides mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag zeitgerecht gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen, ansonsten wirkt er als rechtskräftige Entscheidung.

---

### **§ 22 Mündliche Verhandlung**

(1) Das Schiedsgericht entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung; es kann im Einvernehmen aller Beteiligten auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden, wenn auf Anfrage niemand widerspricht. Das Schiedsgericht kann auch ohne Anwesenheit der oder eines Verfahrensbeteiligten verhandeln und entscheiden. Die Verfahrensbeteiligten sind darauf in der Ladung hinzuweisen.

(2) Die mündliche Verhandlung ist für Parteimitglieder grundsätzlich öffentlich. Das Schiedsgericht kann die Öffentlichkeit ausnahmsweise ausschließen, wenn dies dem Persönlichkeitsschutz eines Verfahrensbeteiligten dient oder sonst ein geordnetes Verfahren nicht gewährleistet scheint.

(3) Zur mündlichen Verhandlung kann das persönliche Erscheinen eines oder der Verfahrensbeteiligten angeordnet werden.

(4) Über die mündliche Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist ein Protokoll zu fertigen. Es kann sich auf die Wiedergabe der wesentlichen Vorgänge der Verhandlung beschränken. Angaben Verfahrensbeteiligter und Aussagen von Zeugen und Sachverständigen brauchen nicht inhaltlich mitgeteilt werden.

(5) Bei Wahlanfechtung hat innerhalb von vier Wochen nach Eingabe der Wahlanfechtung oder Beschwerde an das Schiedsgericht der Termin zur mündlichen Verhandlung stattzufinden. Nach Abschluss der mündlichen Verhandlung hat eine Entscheidung innerhalb von vier Wochen zu ergehen.

---

### **§ 23 Veröffentlichung**

Das Schiedsgericht kann anordnen, dass seine Entscheidung in geeigneter Form veröffentlicht wird.

---

### **§ 24 Eilmaßnahmen**

(1) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Bundesvorstand oder der Vorstand einer Gebietsvereinigung das betroffene Mitglied im Verfahren zur Enthebung von einem Parteiamt für die Dauer des Verfahrens von der Ausübung des Parteiambtes, in Verfahren über den Ausschluss aus der Partei von der Ausübung seiner Rechte als Mitglied ausschließen.

(2) Gegen einen solchen Beschluss kann der Betroffene beim Landes- oder Bundesschiedsgericht nach den §§ 8 und 10 Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Der Antrag hat grundsätzliche keine aufschiebende Wirkung, dies kann auf Antrag hergestellt werden.

(3) Zur Entscheidung über den Antrag nach Abs. 1 ist bei besonderer Eilbedürftigkeit auch der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Schiedsgerichtes befugt. Jeder Verfahrensbeteiligte kann binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe Entscheidung durch das Schiedsgericht beantragen.

---

### **§ 25 Einstweilige Anordnungen**

(1) Das Schiedsgericht kann auf Antrag einstweilige Anordnungen erlassen.

- (2) Zur Entscheidung über den Antrag nach Abs. 1 ist bei besonderer Eilbedürftigkeit auch der Vorsitzende oder ein vom ihm beauftragtes Mitglied des Schiedsgerichtes befugt. Jeder Verfahrensbeteiligte kann binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe eine Entscheidung durch das zuständige Schiedsgericht beantragen.
- (3) Die Ladungsfrist zur Verhandlung über einstweilige Anordnungen beträgt eine Woche.

---

#### **§ 26 Rechtsmittel**

Die Beschwerdefrist beginnt zu laufen, wenn die Verfahrensbeteiligten über das Rechtsmittel, seine Form und Frist sowie das zuständige Schiedsgericht mit Angabe der Anschrift belehrt worden sind.

---

#### **§ 27 Kosten**

- (1) Das Schiedsgerichtsverfahren ist grundsätzlich kostenfrei.
- (2) Im Falle, der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichtes erteilt einen Vorbescheid nach § 11 Abs. 1 Ziffer a), teilt er dem Antragsteller gleichzeitig mit, dass, falls der Antragssteller auf Einleitung des Verfahrens besteht, das Verfahren kostenpflichtig ist und kann die Anberaumung eines Termins oder die Durchführung der Beweisaufnahme von der Leistung von Kostenvorschüssen durch den Antragsteller zur Deckung der notwendigen Auslagen abhängig machen.
- (3) Auch in anderen Fällen kann das Schiedsgericht ausnahmsweise die Anberaumung eines Termins oder die Durchführung der Beweisaufnahme von der Leistung von Kostenvorschüssen durch den Landes- oder Bundesverband zur Deckung der notwendigen Auslagen abhängig machen.
- (4) Außergerichtliche Kosten und Auslagen Verfahrensbeteiligter sind nicht erstattungsfähig. Das Schiedsgericht kann die Erstattung anordnen, wenn die besonderen Umstände des Falles oder die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Verfahrensbeteiligten dies angebracht erscheinen lassen.

---

#### **§ 28 Auslagen der Schiedsrichter**

Die Mitglieder der Schiedsgerichte erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Ihre Auslagen, insbesondere ihre Reisekosten, werden ihnen im Rahmen der Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet.

---

#### **§ 29 Ergänzende Vorschriften**

Soweit diese Schiedsgerichtsordnung nichts anderes bestimmt, ist die Zivilprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz entsprechend anzuwenden.

---

#### **§ 30 Entscheidungsfristen**

- (1) Bei sonstigen Verfahren ist eine Entscheidung binnen drei Monaten herbeizuführen.
- (2) Gegen Entscheidungen des Landesschiedsgerichtes ist die Beschwerde beim Bundesschiedsgericht zulässig.

---

#### **§ 31 Änderungen, Inkrafttreten**

- (1) Änderungen dieser Schiedsgerichtsordnung der Partei Freie Wähler Deutschland sind mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder möglich.
- (2) Diese Schiedsgerichtsordnung tritt zeitgleich mit der Satzung der Partei Freie Wähler Deutschland am 7. Juni 2009 in Kraft.
-

Programm der Partei  
**Freie Wähler Deutschland (FWD)**

## Präambel

Viele Bürgerinnen und Bürger in der Bundesrepublik Deutschland haben das Vertrauen in die etablierten Parteien verloren. Sie sehen sich in ihren Interessen durch sie nicht nachhaltig vertreten. Zu oft sind sie von Politik und Verwaltung enttäuscht worden. Die zahlreichen Affären, voran die um Fördergelder und persönliche Bereicherung, machen deutlich, dass Redlichkeit und Verantwortung für das Ganze wieder Vorrang vor Rechtsbruch und Eigennutz gewinnen müssen. Die Bürgerinnen und Bürger wollen an der politischen Entscheidungsfindung stärker beteiligt sein durch größeres Mitspracherecht und mehr direkte Demokratie. Sie fordern wahrheitsgemäße und rechtzeitige Information über die Vorhaben im Land und vor Ort, wollen nicht vor vollendete Tatsachen gestellt werden, die sie dann bezahlen sollen. Sie wollen Transparenz der politischen Entscheidungen, nicht zuletzt dann, wenn es um die Verwendung der finanziellen Mittel geht. Wir wollen, dass die Stärkung des Arbeitsplätze erhaltenden und schaffenden Klein- und Mittelstandes nicht nur versprochen, sondern auch realisiert wird. Wir wollen eine Abkehr von der fehlerhaften Bildungs-, Renten-, Sozial- und Wirtschaftspolitik.

### **1. Direkte Demokratie und kommunale Selbstverwaltung**

Wir setzen uns zum Ziel, mehr politische Entscheidungen als bisher durch Volksentscheide unter erleichterten Bedingungen herbei zu führen. Darin sehen wir die Möglichkeit, bei Bedarf auch zwischen den Wahlen bürgernah eingreifen und umsteuern zu können. Das kann letztlich nur positiv wirken, denn es dient der Übereinstimmung von Bundespolitik und Bürgerwillen.

Aus diesem Grunde setzen wir uns dafür ein, dass

- die kommunale Selbstverwaltung nicht entgegen dem Bürgerwillen aufgegeben wird. Vielmehr brauchen wir intakte dörfliche Strukturen, die sich schon immer als eine gute Vorsorge gegen soziale Entfremdung und Kriminalität erwiesen haben.
- der Arroganz der Macht der etablierten Parteien entgegengewirkt wird, indem auch auf Bundesebene die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger einbeziehen.
- So ein "Mehr" an Demokratie geschaffen.
- dass die Kommunen gestärkt werden und Schluss gemacht wird mit der permanenten Unterfinanzierung der Städte und Gemeinden und der daraus resultierenden Investitionsschwäche

### **2. Verwaltung, Recht und Sicherheit**

Die immer noch wuchernde Bürokratie lähmt das Land und verschlingt Unsummen an Steuergeldern. Eine finanzielle Verantwortung, auch für weittragende Fehlentscheidungen, ist nicht gegeben.

Die Steuergesetzgebung kann selbst durch Steuerberatung und die Finanzsachbearbeiter nicht mehr überblickt werden.

Das Dickicht aus Gesetzen und Verordnungen, die zudem vielfach wirkungslos sind, ist unüberschaubar geworden. Es hat zu einer Kostenexplosion und zur Verunsicherung der Bürger und Betriebe geführt. Gleichzeitig ist die Kriminalität nicht gesunken. Die Korruption ist hoch, die Zahlungsmoral gering.

Deshalb sind wir für:

- effiziente Verwaltungsstrukturen auf der Basis des Leistungsprinzips.
- angemessene Haftung der Politiker bei Verschwendung von Steuermitteln und Fördergeldmissbrauch
- das Verbot der Tätigkeit von Politikern in mehr als einem Aufsichtsrat
- das Verbot der Tätigkeit von Politikern in Beratungsunternehmen
- Reduzierung des Beamtentums auf Bereiche mit hoheitlichen Aufgaben
- Einbeziehung der Abgeordneten in die gesetzliche Rentenregelung
- Einführung einer Probezeit für Wahlbeamte, damit fachliche und menschliche Eignung geprüft werden können. Nach dem jetzigen Verfahren ist das Risiko einer Fehlbesetzung zu groß. Im Falle einer Nichteignung kann nur eine Abberufung mit hohen finanziellen Belastungen für den Steuerzahler erfolgen.
- Modernisierung der Bezahlung der Mitarbeiter im öffentlichen Dienst, Einführung eines leistungsabhängigen Anteils der Bezüge
- Reduzierung der Gesetzesfülle
- konsequente Durchforstung des Gesetzesdschungels mit dem Ziel, dass Bürger und Unternehmen ihre Rechte und Pflichten klarer erkennen können und eine Steuerberatung überflüssig wird.
- Befristung von Gesetzen, um nach deren Ablauf ihre Wirksamkeit zu überprüfen
- konsequentes Verfolgen von Korruption und Kriminalität, einschließlich Vandalismus und unerwünschter Graffiti.
- Besserer Schutz der Bürger und Betriebe vor Kriminalität. Wir wünschen uns wieder den Revierpolizisten vor Ort und zu Fuß.

- 4 -

### 3. Wirtschaft, Arbeitslosigkeit und Finanzen

Das Bundesrepublik hat durch ihre verfehlte Subventionspolitik ein Missverhältnis zwischen Großindustrie und Mittelstand geschaffen. Die Behauptung der etablierten Parteien vom fehlenden Geld ist angesichts der Berichte der Rechnungshöfe und des Steuerzahlerbundes über verschwendete Gelder in Millionenhöhe unglaubwürdig. Der Widerspruch zwischen der in Sonntagsreden erkannten Bedeutung der klein- und mittelständischen Unternehmen als die meisten Arbeitsplätze erhaltenden und schaffenden Betriebe einerseits und der ausbleibenden Förderung andererseits zeigt deutlich das Versagen der etablierten Parteien.

Wir setzen uns dafür ein, dass

- Schluss gemacht wird mit dem Hang zum Gigantismus, der Millionen Steuergelder in den Sand setzte
- der Klein- und Mittelstand als die tragende Säule der Wirtschaft unseres Landes behandelt wird und die Erkenntnis greift, dass nur ein **starker Klein- und Mittelstand** eine **starke Bundesrepublik** mit

- zurückgehender Arbeitslosigkeit schaffen kann.
- die kleinen Unternehmen nicht durch die großen in den Ruin getrieben werden
- die Solarenergie gefördert und die Windkraftanlagen nur in Übereinstimmung mit dem regionalen Bürgerwillen entstehen
- dass der traditionelle und ökologische Landbau unterstützt wird
- eine Politik der Stärkung der Kaufkraft in der Bevölkerung einsetzt und die Umverteilung der Gelder von unten nach oben beendet wird.

#### **4. Soziale Sicherungssysteme, Gesundheit und Familie**

Das gegenwärtige Rentensystem steuert offenbar auf seinen Kollaps zu. Die angedachten Reformen werden auf dem Rücken der unteren und mittleren Einkommen vorgenommen. Die zusätzlich zu den gesetzlichen Rentenversicherungen vorzunehmenden privaten Versicherungen werden sich die Arbeitslosen und anderen Geringverdiener nicht leisten können.

Deshalb muss eine Umsteuerung erfolgen:

Wir setzen auf das "Schweizer Rentenmodell", einem 3-Säulen-Modell aus gesetzlicher, betrieblicher und privater Vorsorge.

Nach diesem Modell gibt es keine Bemessungsgrenzen.. Alle zahlen 8,4 Prozent ihres Bruttoeinkommens in die gesetzliche Säule. Die Grundsicherung liegt in der Schweiz bei rd.750 Euro, die Deckelung der Ansprüche bei rd.1.400 Euro. Das Modell verhindert Altersarmut. Das Altersrisiko wird auf alle gesellschaftlichen Schichten verteilt. Es ist ein Umverteilungssystem von oben nach unten. Es senkt die Lohnnebenkosten und dient somit der Schaffung von Arbeitsplätzen.

Die heutige Gesundheitspolitik ist Ergebnis des starken Einflusses von Pharma- und Ärztelobby.

Die Überfülle an unnötigen Medikamenten, die hohen Preise, der immer deutlicher werdende Ärztemangel im ländlichen Raum sind Ausdruck dieser Politik.

Die gegenwärtigen Reformen unterstützen diese Schwachstellen der Gesundheitspolitik.

Vielmehr bedingen Medikamentenfülle und Preise hohe Lohnnebenkosten und wirken auf dem Umweg der dadurch mit erzeugten Arbeitslosigkeit auf den Gesundheitszustand der Bürger negativ ein.

Deshalb wollen wir erreichen:

- Die Reduzierung der Zahl unterschiedlicher und wirksamer Medikamente auf das erforderliche Maß (Positivliste).
- Marktwirtschaftlicher Wettbewerb bei der Medikamentenproduktion
- der Ansiedlung von Landärzten förderliche Bedingungen
- Stärkung des Hausarztprinzipes
- Wiedereinführung der Gemeindeschwester im ländlichen Bereich

Der Rückgang kinderreicher Familien, ihre Gleichsetzung z. T. mit asozialem Verhalten, ihre Schwierigkeiten beim Erlangen von bezahlbarem Wohnraum, die schon sprichwörtliche Kinderfeindlichkeit in Deutschland ist ein besonderes gesellschaftliches Problem.

Wir werden uns deshalb energisch für die Unterstützung und Förderung kinderreicher Familien einsetzen, nicht zuletzt auch deshalb, weil diese Familien einen aktiven Beitrag zur positiven Veränderung der Alterspyramide leisten.

## **5. Bildung**

Aus den Pisa-Studien, anderen Untersuchungen und auch aus den Erfahrungen vieler Elternhäuser wissen wir, dass die bisherige Politik die Bildung vernachlässigt hat. Es gibt keine ausreichende Vorschulbildung, es wird zu spät eingeschult, in den ersten Grundschulklassen erfolgt ein zu geringer Lernfortschritt, die Bedeutung der Disziplin im Unterricht wird verkannt, die Kinder und Jugendlichen beenden die Schule zu spät und mit unzureichenden Kenntnissen für Leben und Beruf.

Auch wird die Bildung bei den staatlichen Schulen zu sehr unter dem Aspekt der Kosten betrachtet. Das wird an den zu hohen Klassenfrequenzen deutlich. Die Chance, mit geringeren Klassenstärken höheres Bildungsgut für den einzelnen Schüler zu erreichen wird nicht genutzt.

Dem setzen wir unsere Vorstellungen von Bildungspolitik entgegen.

Wir setzen uns ein für

- eine sofortige Abkehr von der verfehlten Bildungspolitik durch Ausrichtung auf internationale führende Bildungsstandards
- ein auf Dauer angelegtes Schulsystem
- ein flexibel gestaltetes Einschulungsalter
- ein Abitur nach 12 Jahren
- einen hohen Stellenwert der Vorschulerziehung und -bildung
- Kindergärten als fester Bestandteil der Bildung
- Mehr Ganztagschulen
- klare Schulstrukturen, die dem dünn besiedelten Flächenland Brandenburgs Rechnung tragen und die Schüler nicht zur Transportmasse degradieren, sondern dem Dorf die Schule erhalten.
- ausreichenden Anteil naturwissenschaftlichen Unterrichts
- einheitliche Anforderungen bei Zwischen- und Abschlussprüfungen
- Standardprüfungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und einem naturwissenschaftlichen Fach
- Lehrmittel- und Schulgeldfreiheit
- Überwindung des Föderalismus auf dem Gebiet der Bildung (z. B. einheitliche Unterrichtsmaterialien)
- Bekämpfung des hohen Unterrichtsausfalls
- Anpassung der Rahmenlehrpläne an die jeweils an die aktuellen Erfordernisse
- Anerkennung der Privatschulen als wichtiger Teil des Bildungswesens mit den Bildungsstand belebenden Konkurrenzfaktor

## **6. Natur, Umwelt, Abwasserpolitik**

Unsere Umwelt, insbesondere Tier und Pflanzen verdienen höchsten Schutz. Dabei ist der Mensch Bestandteil dieser Natur. Gegenwärtig sind in Deutschland zwei entgegen gesetzte Prinzipien zu erkennen. Einerseits werden Natur und Umwelt noch zu wenig in Übereinstimmung mit den Bürgerinteressen und den wirtschaftlichen Interessen gebracht. Andererseits findet der Schutz von Umwelt und Natur nur eingeschränkt statt. So verhindert z. B. die verfehlte Abwasserpolitik noch immer die regionalen geschlossenen Wasserkreisläufe, und senkt den Grundwasserspiegel zum Schaden der Landwirtschaft ab. Der Wertstoff wird Abwasser ungenutzt in die Meere geleitet. Die überschuldeten zentralen Großklärwerke, welche mit Missbrauch des Anschluss- und Benutzungszwanges sowie ihren riesigen Einzugsgebieten der Abwasserkanalnetze das Problem der Antiresistenz der Keime schufen, unterstützen diesen widersinnigen

Prozess. Betriebe sowie Bürgerinnen und Bürger werden mit den höchsten Wasserpreisen Europas belastet.

Deshalb verfolgen wir die Ziele:

- Kein ungerechtfertigtes Verdrängen des Menschen aus den Naturschutzgebieten
- eine **Wende in der Abwasserpolitik**, insbesondere Einführung der wasserrechtlichen Prioritäten und Verankerung in der Gesetzgebung:
  - a) zentrale Abwasseraufbereitung nur für Ballungsgebiete
  - b) außerhalb der Ballungsgebiete dezentrale Aufbereitung mit Vorrang der abflusslosen Grundstücke
- Information der Verbraucher bei Genprodukten
- Schluss mit Käfighaltungen und anderen widernatürlichen Tierhaltungen
- Reduzierung der Entfernungen bei Tiertransporten und erzeugernahe Verarbeitung und Vermarktung von regionalen Produkten
- Unterstützung der Entwicklung der Landwirtschaft im Bereich der Landschaftspflege
- Erhaltung und Förderung der ökologischen Vielfalt unter möglicher Nutzung von Produktion und Erholung

beraten und beschlossen in Eberswalde am 7.6.2009 auf der Gründungsversammlung der Partei Freie Wähler Deutschland (FWD)